Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

8 / 2022

vom 29.09.2022

Inhaltsübersicht

 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz vom 23. August 2022

Seite 787 ff

 Berichtigung der 4. Ordnung des Fachbereiches 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 1. Juni 2022

Seite 794

 Ordnung des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studienprogramm "Zertifikat fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch" vom 22.08.2022

Seite 795 ff

 Berichtigung der 22. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. April 2022

Seite 815

Impressum

Herausgeber: Der Präsident Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich: Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.) Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



5. Berichtigung der 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. April 2022

Seite 816

6. Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfungen in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Polymerchemie und Angewandte Organische Chemie vom 30.08.2022

Seite 817

7. Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik vom 30. August 2022

Seite 818 ff

8. Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 31.08.2022

Seite 867

9. Berichtigung der 22. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 07.09.2022

Seite 868 ff

10. Berichtigung der 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 07.09.2022

Seite 871 ff

 Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 22.08.2022

Seite 874 ff

12. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Master of Science) vom 22.08.2022

Seite 877 ff

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang
 Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22.08.2022

Seite 914 ff

14. 30. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 08.09.2022

Seite 929 ff

5. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz

Vom 23. August 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Kunsthochschule Mainz am 6. Juli 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 4. August 2022, Az.: 03/02/11/02/01/24/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz vom 02. April 2013 (St.Anz. S. 810), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18. Oktober 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 11/2021, S. 472), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt."
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Abweichend davon gilt gem. § 27 Abs. 5 HochSchG vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453) i.V.m. der Landesverordnung über die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit vom 14. Februar 2022 (GVBI. S. 50) für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden eine von dieser Regelstudienzeit abweichende um das betreffende oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit."

- b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines

Studierendenwerks,

- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
- 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden."

- c. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
 - "(4) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "regelmäßige und" sowie das Wort "regelmäßige, " gelöscht.
- b. In Absatz 3 werden in den Sätzen 3 und 4 die Worte "regelmäßig und" beziehungsweise "regelmäßige und" gelöscht.
- c. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Im Verlaufe des Grundstudiums müssen die Studierenden neben den unter Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen zwei weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS absolvieren. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte gewählt werden oder in der Kunstdidaktik oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Zur Zulassung zur Vordiplomprüfung ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nachzuweisen."

d. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Daneben hat jede Studierende oder jeder Studierende im Verlaufe des Hauptstudiums mindestens zwei weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS zu absolvieren. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik gewählt werden oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Darüber hinaus ist die aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) nachzuweisen. Im Verlaufe des Hauptstudiums nimmt die oder der Studierende an einer mehrtägigen Exkursion teil, die in der Regel von einer Leiterin oder einem Leiter einer künstlerischen Klasse angeboten

wird. Der Nachweis über die aktive Teilnahme an der Exkursion erfolgt über eine Bescheinigung der Lehrenden oder des Lehrenden, welche oder welcher die Exkursion angeboten hat. Zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die aktive Teilnahme an der Exkursion nachzuweisen."

- e. Die Absätze 9 bis 12 entfallen.
- 4. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

"§ 7a Teilnahme und Anwesenheit

- (1) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind die künstlerisch-technische Übung gem. § 7 Abs. 2 und 7 sowie die Exkursion gem. § 7 Abs. 7. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen.
- (2) Die aktive Teilnahme umfasst die von der Veranstaltungsleitung festgelegte Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und die aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung. Die Bedingungen für die Bescheinigung der aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Übungen werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.
- (3) Die aktive Teilnahme am Studium in den künstlerischen Klassen wird zum Ende des Semesters von den Klassenleiterinnen und -leitern bescheinigt. Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst beispielsweise das Atelierstudium, Plenen, Kolloquien, individuelle Arbeitsbesprechungen oder Korrekturen (Einzelunterricht) sowie die Entwicklung individueller oder gruppenbezogener künstlerischer Projekte.
- (4) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik ist die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß des Absatzes 2 sowie das Erbringen einer Studienleistung gemäß Anhang 1.
- (5) Die Bedingungen für den Nachweis der aktiven und erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines anderen Fachs der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann, sind in Anhang 1 Nr. 3 geregelt."
- 5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort "er" die Worte "sie oder" eingefügt.
- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung der Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten rechtzeitig gegenüber dem Prüfungsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden."

- b. In Absatz 2 wird nach dem Wort "Kunsthochschule" die Aufzählung "und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung" eingefügt.
- c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Über den Verlauf der Prüfungen bzw. der einzelnen Prüfungsteile, die ein Prüfungsgespräch oder eine Präsentation beinhalten, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Prüfungskommission angefertigt. Im Protokoll sind die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bzw. des jeweiligen Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss zuzuleiten."
- 7. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 8. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG, Habilitierte gemäß § 61 HochSchG, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rates der Kunsthochschule zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt oder eine Studienleistung absolviert wird, eine Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt."

- 9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "mindestens sechs Wochen zuvor" durch das Wort "rechtzeitig" ersetzt.
 - b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Der Prüfungsausschuss benennt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus fünf Leiterinnen oder Leitern der künstlerischen

Fachklassen besteht. Abweichend davon kann an Stelle einer oder eines dieser Prüferinnen oder Prüfer eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 benannt werden."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1, Nr.1 werde die Worte "regelmäßige und" gelöscht.
- b. Absatz 2 Satz 2, Nr.1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die in Absatz 1 genannten Nachweise, "
- c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort "wird" der Doppelpunkt gelöscht.
- 11. In § 16 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Fachklasse erworben hat."

- 12. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "mindestens sechs Wochen zuvor" durch das Wort "rechtzeitig" ersetzt.
- 13. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1, Nr. 2 werden die Worte "regelmäßige und" gelöscht.
 - b. Absatz 2, Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die in Absatz 1 genannten Nachweise,"
- 14. In § 23 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzung zum Weiterstudium im Hauptstudium erworben hat."

- 15. In § 24 Abs. 2, Nr. 3 wird nach dem Wort "Intensität" ein Punkt eingefügt.
- 16. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden."

- 17. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "mindestens sechs Wochen zuvor" durch das Wort "rechtzeitig" ersetzt.
 - b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Für die Diplomprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus drei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht. Die Leiterin oder der Leiter der künstlerischen Fachklasse der oder des Studierenden fungiert in der Regel als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer und als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. In dieser Kommission ist in der Regel neben der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse, in der die oder der Studierende studiert, eine weitere Leiterin oder ein weiterer Leiter einer Fachklasse oder die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse vertreten. Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer wird aus dem Kreis der Prüferinnen oder Prüfer gem. § 12 Abs. 1 bestellt. Abweichend davon kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, auf Antrag der oder des Studierenden eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer anderen Fachdisziplin als dritte Prüferin oder dritter Prüfer bestellt werden; § 12 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die

Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten können Mitglieder der Kunsthochschule bei den Prüfungen anwesend sein. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt."

- 18. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "regelmäßige und" und in Nr. 3 die Worte "und regelmäßige" gelöscht.
 - b. Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die in Absatz 1 genannten Nachweise,"
- 19. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Kandidatin" das Wort "ihren" eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "eine Niederschrift zu fertigen" durch die Worte "ein Protokoll anzufertigen" ersetzt.
- 20. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "eine Niederschrift zu fertigen" durch die Worte "ein Protokoll anzufertigen" ersetzt.
- 21. § 40 erhält folgende Fassung:

"§ 40 Campusmanagementsystem (jogustine)

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu
- Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen."
- 22. In § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Die Studienordnung für das Studium der Freien Bildenden Kunst im Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 16. Juni 1987 tritt außer Kraft."
- 23. Anhang 1 Nummer 2 "Studienleistungen im Bereich Kunstgeschichte", Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
 - "2.1 Die Studienleistungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft, Abteilung Kunstgeschichte, gemäß des Kooperationsabkommens zwischen der Kunsthochschule und dem Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung erbracht. Die Studierenden werden vom Prüfungsausschuss der Kunsthochschule rechtzeitig über das zur Wahl stehende Lehrangebot informiert."
- 24. Das Inhaltsverzeichnis wird den vorstehenden Änderungen angepasst und aktualisiert.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. August 2022

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz Dr. Martin Henatsch

Berichtigung der 4. Ordnung des Fachbereiches 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 1. Juni 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 5/2022, S. 649)

Die Bezeichnung "4. Ordnung" lautet richtig: "3. Ordnung".

Mainz, den 18.08.2022

Der Dekan

des Fachbereiches 03 - Recht

Univ.-Prof. Dr. Volker Erb

Ordnung

des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studienprogramm "Zertifikat fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch"

vom 22.08.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15.06.2022 per Eilentscheid folgende Ordnung für das Zertifikat im Fach Portugiesisch beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 04.08.2022, Az. 03/02/05/01/00/029, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen im Studienprogramm "Zertifikat fachwissenschaftliche Voraussetzung zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch" (im Folgenden Zertifikat) die für die Erlangung des Zertifikats, zu absolvieren sind. Das Zertifikat besteht aus einem Studienprogramm, das sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzt.
- (2) Das Zertifikat ist eine besondere Studienart, welche für Studierende angeboten wird, die bereits in den Bachelor of Education oder den Master of Education an der JGU eingeschrieben sind. Das Zertifikat soll mit dem M.Ed. abgeschlossen werden.
- (3) Das Zertifikat, fördert weitere berufsrelevante und akademische Fähigkeiten. Es hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen im Fach Portugiesisch zu vermitteln, um im späteren Schuldienst in Rheinland-Pfalz die Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch erlangen zu können.
- (4) Die Prüfung im Zertifikat bestehet aus Modulprüfungen die studienbegleiten erbracht werden.
- (5) Nach erfolgreich absolvierten Prüfungen wird ein Zertifikat verliehen.

Abschnitt II: Studienbeginn, Bewerbung und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 2 Studienbeginn

Das Zertifikat kann zweimal jährlich (zum Wintersemester oder zum Sommersemester) begonnen werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung, Zulassung

- (1) Für das Zertifikat wird zugelassen, wer im Bachelor of Education ab dem 3. Semester oder im Master of Education an der JGU eingeschrieben ist.
- (2) Für die Bewerbung und Zulassung ist der § 3 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend anzuwenden. Die Bewerbung erfolgt beim Fach, die Fristen werden vom Fach bekannt gegeben.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Das Zertifikat ist modular aufgebaut.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst in der Regel ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.
- (3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn bestimmte Leistungen erbracht wurden. Diese Leistungen können sein:
 - a) Bestehen einer Modulprüfung gemäß § 10,
 - b) Bestehen von Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 4.
- (4) Das Zertifikat beginnt mit einem Vorbereitungsmodul (Modul 1), das dem Erwerb der portugiesischen Sprache sowie der entsprechenden Kommunikationsfähigkeiten dient. Es folgen vier Pflichtmodule, in denen die mündlichen und schriftlichen Kommunikationskompetenzen ausgebaut sowie grundlegende sprachwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden.
- (5) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Vorbereitungsmodul	:	PF				
Spracherwerb						
Portugiesisch						
Mündliche u	ınd	PF	12			
schriftliche						
Kommunikation						
Portugiesische		PF	10			
Sprachwissenschaft						
Portugiesische Kult	ur-	PF	10			
und						
Literaturwissenschaft						

Fachdidaktik PF 8
Summe 40

Sollten Studierende noch nicht über die erforderlichen portugiesischen Sprachkompetenzen verfügen (z.B. ein portugiesisches Sprachzertifikat A2-B1), ist vor Zulassung zum Studium der Zusatzqualifikation: Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch das Vorbereitungsmodul zu absolvieren. Sollten Studierende die erforderlichen Sprachkompetenzen bereits mitbringen, können diese anerkannt werden. Das Vorbereitungsmodul wird nicht in die Summer der Leistungspunkte angerechnet.

Vorbereitungsmodul: Spracherwerb Portugiesisch: 10 LP

- a) Portugiesisch Sprachkurs 1
- b) Portugiesisch Sprachkurs 2
- (6) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang aufgeführt.
- (7) Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module gemäß § 4 Abs. 3 vergeben.
- (8) Im Rahmen des Zertifikats sind 40 LP zu erreichen.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Zertifikats werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 10 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes. den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 10 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 20 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 20.
- (5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:
 - Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
 - fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
 - sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
 - Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
 - Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
 - Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen

nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Modulbeschreibung, Modulhandbuch

- (1) In den Modulbeschreibungen im Anhang werden folgende Einzelheiten zu jedem Pflichtmodul aufgeführt:
 - Modulname,
 - Lehrveranstaltungen,
 - Verpflichtungsgrad,
 - Leistungspunkte und Arbeitsaufwand,
 - Qualifikationsziele und Lernergebnisse,
 - Leistungsüberprüfungen.
- (2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein Modulhandbuch. Dieses dient insbesondere der Information der Studierenden und enthält zusätzliche Angaben.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Der Fachbereichsrat kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für das Zertifikat und für den Studiengang Bachelor of Arts (Zweifächer Bachelor) Portugiesisch wählen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts oder Studienbüros des Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

- (3) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses, Prüfungsamt

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Zertifikat verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Zertifikat aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 27 wird verwiesen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Prüfungsamt sowie dem entsprechenden Studienbüro des Fachbereichs unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen oder Prüfern (Prüfenden) durchgeführt.
- (2) Prüfungsberechtigt sind
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
 - b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
 - c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
 - d) Gastprofessorinnen und Gastprofessorinnen gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
 - e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
 - f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
 - h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
 - i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
 - j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
 - k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
 - I) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
 - m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an der JGU ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Im Falle eines fächerübergreifenden Zertifikats kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten.
- (4) In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den

Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (5) Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Beisitzenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen das Protokoll bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (6) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Abschnitt V: Durchführungen der Prüfungen

§ 10 Modulprüfungen

- (1) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Lernziele des Moduls erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegten Lernergebnisse des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig. Mit Ausnahme der Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. c und d können die Studierenden Themen vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.
- (2) Modulprüfungen sind begrenzt wiederholbar und werden in der Regel mit Noten bewertet.
- (3) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie können auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden.
- (4) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab.
- (5) Modulprüfungen können in folgenden Arten durchgeführt werden:
 - a) mündliche Prüfungen gemäß § 12
 - b) Referate oder vergleichbare Leistungen gemäß § 13
 - c) Klausuren gemäß § 14
 - d) Hausarbeiten oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitungen gemäß § 15

Andere Prüfungsarten sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung zulässig, die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Die jeweilige Prüfungsart ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Arten der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.
- (7) Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. a sowie E-Klausuren gemäß § 14 Abs. 4 werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in

Gegenwart eines sachkundigen Besitzenden gemäß § 9 Abs. 5 abgelegt. Andere Prüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfende errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 26 gilt entsprechend.

- (8) Über Hilfsmittel, die bei Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben. Sofern die Prüfenden nichts Anderes bestimmen, sind bei Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. a und c keine Hilfsmittel zugelassen. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die oder der Studierende bei Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. d eine entsprechende Selbständigkeitserklärung abzugeben; auf § 8 Abs. 3 wird verwiesen.
- (9) Bei Modulprüfungen, die über einen längeren Zeitraum abgeleistet werden, insbesondere Modulprüfungen gemäß Abs. 5 Buchst. d, gilt: Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 17 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

- (10) Das Bewertungsverfahren bei Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. c und d soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (11) Prüfungen mit Ausnahme von Absatz 5 Buchst. b und d können, sofern die oder der Prüfende dem schriftlich zustimmt, auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die Gruppengröße soll fünf Studierende nicht überschreiten. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (12) Prüfungssprachen sind Deutsch und Portugiesisch. Nähere Angaben sind in Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, verpflichtend in portugiesischer Sprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

§ 11 Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen fest, die vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag

der oder des Studierenden; die Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

- (3) Die oder der Studierende kann zu einer Modulprüfung nur zugelassen werden und diese nur ablegen, sofern
 - a) sie oder er an der JGU im Zertifikat immatrikuliert ist; auf § 1 Abs. 3 wird verwiesen.
 - b) sie oder er die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben,
 - c) sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Anhang erforderlichen Nachweise über die aktive Teilnahme oder Studienleistungen erbracht hat. Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - d) sie oder er nicht beurlaubt ist.
- (4) Wird die Studierende oder der Studierende zu einer Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm die Entscheidung unter der Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Auf § 8 Abs. 4 wird verweisen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden methodisch und fachlich korrekt spontan Fragen zu einem oder mehreren Themen des Fachs beantworten und fachwissenschaftliche Fragestellungen diskutieren können. Den Studierenden kann außerdem Gelegenheit zu einem einleitenden Referat gegeben werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (2) Mündlichen Prüfungen dauern nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Studierende oder Studierendem. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.
- (3) Termin und Ort der mündlichen Prüfungen werden rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Mündliche Prüfungen können von den Prüfenden in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die oder der Studierende unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen (Prüfende, Beisitzende, Protokollführende, Studierende),

Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsausschuss zuzuleiten.

- (6) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden und die Beisitzerin oder den Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. § 20 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.
- (7) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörende anwesend sein, sofern sich keine oder keiner der Studierenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 Referate oder vergleichbare Leistungen

- (1) Referate oder vergleichbare Leistungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden ein vorbereitetes Thema in vorgegebener Zeit methodisch angemessen und fachlich korrekt vortragen und in einer gegebenenfalls anschließenden wissenschaftlichen Diskussion erläutern können. Zum Referat oder einer vergleichbaren Leistung kann eine angemessene mediale Unterstützung des Vortrags und/oder seine schriftliche Zusammenfassung (Handout) gehören, welche gemeinsam mit dem mündlichen Teil der Prüfung zu bewerten sind.
- (2) Referate oder vergleichbare Leistungen sind pro Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten lang.
- (3) Referate oder vergleichbare Leistungen finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Die Termine werden den Studierenden durch die Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Referate oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen einer mündlichen Fernprüfung oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden. § 12 Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

§ 14 Klausuren, E-Klausuren, Multiple-Choice-Prüfung

- (1) Klausuren dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit, unter Aufsicht und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens und unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. In begründeten Fällen können in der Modulbeschreibung im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort der Klausuren fest und gibt diese rechtzeitig bekannt.
- (4) Klausuren können in elektronischer Form durchgeführt werden (E-Klausuren). E-Klausuren sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsarten ergänzt werden. Prüfungsaufgaben für E-Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 5 zulässig. Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 26 Möglichkeit der Einsichtnahme in die E-Klausur sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie das Protokoll sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfung) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von den Prüfenden, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Multiple-Choice-Prüfungen sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Absatz 1 zu erbringen. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist von zwei Prüfenden vorzubereiten. Die Prüfenden wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Multiple-Choice-Prüfung ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüfenden eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung
 - die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

"ausreichend",

• das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und - teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der oder dem Studierenden bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,
"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
"befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Multiple-Choice-Prüfung nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Multiple-Choice-Prüfung findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 6 statt; in Abweichung von Absatz 6 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Ist die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 19 Abs. 1 und 2 beruht.

§ 15 Hausarbeiten oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitungen

(1) Hausarbeiten oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig und in einem vorgegebenen Zeitraum ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden in Form eines zusammenhängenden Textes bearbeiten können.

- (2) Das Thema soll so gewählt werden, dass der Gesamtaufwand für die Bearbeitungszeit einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) und somit 5 LP, entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden.
- (3) Die Aus- und Abgabefristen für die Hausarbeiten oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitungen werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und dokumentiert. Den Studierenden werden die Fristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitung ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 19 Abs. 4 versehen, bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Den Studierenden wird die zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nichtbestanden.
- (4) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 17 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Aus- und Abgabe der Hausarbeiten oder vergleichbarer schriftlicher Prüfungen auch oder ausschließlich elektronisch erfolgt.

Abschnitt VI: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag bis maximal zur Hälfte der zu erbringenden Leistung im Zertifikatsstudium anerkannt werden. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung nachgewiesen wird.
- (2) Für das Verfahren der Anerkennung sind die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn die oder der Studierende zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die oder der Studierende

nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich gilt die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die oder der Studierende zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0)bewertet. **Bereits** vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studiereden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Prüfung gem. §10 Abs. 5 Buchst. a - d am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn, jedenfalls in der Regel jedoch vor Abgabetermin, beim Prüfungsausschuss vorlegen.

Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; Satz 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 18 Fristen, Nachteilsausgleich

- (1) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch
 - a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) Krankheit, eine Behinderung oder chronischer Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

- (2) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt.
- (3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die Studierende oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber dem Prüfungsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 4 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (2) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder von der Prüfungsaufsicht in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (3) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß §§ 13 und 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt VII: Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Bestehen und Nichtbestehen

§ 20 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,
über 4,1 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module gebildet, das Vorbereitungsmodul "Spracherwerb Portugiesisch" wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt oder mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist.
- (3) Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt oder mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.
- (4) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden im Falle
 - eines Versäumnisses gemäß § 17 Abs. 1 oder § 22 Abs. 3,
 - eines Rücktritts ohne triftigen Grund gemäß § 17 Abs. 1,
 - einer nicht unverzüglich erfolgten Anzeige gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2,
 - einer Täuschung gemäß § 19 Abs. 1,
 - einer Störung gemäß § 19 Abs. 2.
- (5) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt VIII: Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen von Pflichtmodulen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung in einem Pflichtmodul kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.
- (3) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als drei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Zertifikat ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist oder gilt,

- b) eine Frist für die Wiederholung der zweiten Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Abs. 3 überschritten wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen des Zertifikats wird die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss schriftlich oder elektronisch informiert.

Abschnitt IX: Abschlussdokumente

§ 24 Zertifikat

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender des Zertifikats die geforderten Leistungen bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zertifikat. Das Zertifikat enthält die Noten aller Prüfungsleistungen und die Gesamtnote.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs zu versehen.
- (3) Mit der Zertifikatsurkunde wird ein Transkript of Records ausgestellt.
- (4) Zertifikatsurkunde und Transkript of Records sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zertifikatsurkunden und Transkript of Records, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

Abschnitt X: Prüfungsakten; Widersprüche; Campusmanagementsystem

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären und nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Die Prüfenden sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zertifikatsurkunde sowie das Transkript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen,

wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der Zertifikatsurkunde ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich im Zertifikat ab dem Wintersemester 2022/23 neu angemeldet haben.

Mainz, den 22.08.2022

Der Dekan des Fachbereichs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Berichtigung der

22. Ordnung zur Änderung der Ordnung

für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 20. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 03/2022, S. 310)

Artikel 2 Inkrafttreten wird wie folgt ersetzt:

Artikel 2

Inkrafttreten

- 1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.
- 2. Die Änderungen des Artikel 1, Nr. 3, Abschnitt c) gelten für Studierende des Fachs Chemie, die ab dem Sommersemester 2022 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben werden, sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 17.08.2022

Die Dekanin des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Berichtigung der

27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 20. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 03/2022, S. 335)

Artikel 2 Inkrafttreten wird wie folgt ersetzt:

Artikel 2

Inkrafttreten

- 1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.
- 2. Die Änderungen des Artikel 1, Nr. 3, Abschnitt d) gelten für Studierende des Fachs Chemie, die ab dem Sommersemester 2022 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben werden, sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz. den 17.08.2022

Die Dekanin des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen des Fachbereichs 09

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfungen in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Polymerchemie und Angewandte Organische Chemie

vom 30.08.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 13.04.2022 die folgende Ordnung für die Prüfungen in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Polymerchemie und Angewandte Organische Chemie beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 18.08.2022, Az. 03/02/09/01/00/091 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfungen in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Polymerchemie und Angewandte Organische Chemie vom 26. Oktober 2012 (StAnz., S. 2419) in der Fassung vom 07. Dezember 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2015, S. 956) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 30.08.2022

Die Dekanin des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik

vom 30. August 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli. Dezember 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 08. Dezember 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung im Fach Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25. August 2022, Az.: 03/02/08/01/00/086 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt		
§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademische Grad	
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	820
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung	821
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	821
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme	822
§ 6	Studienumfang, Module	824
§ 7	Prüfungsausschuss	824
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	825
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außer der Hochschule erworbenen Qualifikationen	
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	827
§ 11	Modulprüfungen	828
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	829
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen	830
§ 14	Praktische Modulprüfungen	832
§ 15	Bachelorarbeit	833
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung	834
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	835
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	836
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	838
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	839
8 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	840

§ 22	Widerspruch	840
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	840
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem	841
§ 25	Inkrafttreten	841
Anhar	ng zu den §§ 5, 6, 11-14: Module	842

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik des Fachbereichs 08 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der Bachelorstudiengang dient vornehmlich dem Erwerb einer wissenschaftsorientierten breiten physikalischen Allgemeinbildung unter Berücksichtigung relevanter technischer und computerwissenschaftlicher Aspekte. Er kann für bestimmte Tätigkeitsfelder bereits berufsbefähigend sein oder er kann dazu dienen, den qualifizierten Wechsel zu anderen Fachstudiengängen zu ermöglichen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Science (B. Sc.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.
- (4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-1) der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" erforderlich.

§ 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:
- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2. der schriftlichen Bachelorarbeit mit Abschlusskolloguium.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.
- (2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.
- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch
- 1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- 2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe.

- 3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- 4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der

individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

- (5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:
 - a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
 - b) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen in den Fächern Experimentalphysik 1 und 2 ist nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

104 SWS in den Pflichtmodulen und 16 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

auf die Pflichtmodule	143 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule	24 LP,
3. auf die Bachelorarbeit	12 LP,
4. auf das Abschlusskolloquium	1 LP.

Details sind im Anhang 1 und 2 dargelegt.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.
- Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit

sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder den Fächern Physik und Informatik sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und dem mündlichen Abschlusskolloquium beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind
 - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
 - b. Habilitierte.
 - c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.

- d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

- (3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von

außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
- 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist ("Unbedenklichkeitsbescheinigung").

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn
 - 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
 - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
 - 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module, mit Ausnahme der Praktika, erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang bei Einzelprüfungen mindestens 30, höchstens 45 Minuten; bei Gruppenprüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische, mathematische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die durchgeführten Versuche eines Praktikums zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.
- (5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach einer nicht bestandenen zweiten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung kann auch auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss durch diesen genehmigt werden. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 17 Abs. 3 beruht.
- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen;

erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten. Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung
 - die ausgewählten Fragen,
 - die Musterlösung und
 - das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Modulprüfungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit kann in der Regel mit Ablauf der Vorlesungszeit des fünften Semesters erfolgen, vorausgesetzt, dass die folgenden Mindestzahlen an Leistungspunkten in den Pflichtlehrveranstaltungen erworben wurden: Experimentalphysik 34 LP, Mathematik und Theoretische Physik 20 LP, Praktika 12 LP, Informatik und Ingenieurswissenschaftliche Fächer 34 LP. Auf Antrag kann eine Zulassung bei äquivalenten Leistungen erfolgen.
- (5) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 LP und entspricht 9 Wochen Vollzeit. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit zusätzlich um maximal zwei Wochen verlängern.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werde, sofern die Voraussetzung einer hinreichenden Beherrschung der englischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten erfüllt ist.
- (8) Die Bachelorarbeit kann nicht in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei mehrere Studierende am gleichen Thema arbeiten.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß Prüfungsausschuss in digitaler Form ein. Auf Wunsch der Gutachter kann eine gebundene Ausgabe verlangt werden. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in Englisch angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig

zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.

- (10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.
- (11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤ 1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten mittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.
- (12) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zum mündlichen Abschlusskolloquium zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin des Abschlusskolloquiums wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss sowie der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Es wird nach Abgabe der Bachelorarbeit als Seminar in der Arbeitsgruppe der Betreuerin oder des Betreuers und in ihrer bzw. seiner Anwesenheit abgehalten. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll beim Abschlusskolloquium anwesend sein. Eine Niederschrift über den Verlauf des Kolloquiums und der anschließenden Diskussion muss geführt werden.

- (3) Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Fragen über das physikalische Umfeld dieser Arbeit. Die Kolloquiumssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann das Kolloquium in englischer Sprache abgehalten werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Anschluss an das Kolloquium legen die Gutachtenden bzw. die Erstgutachterin oder der Erstgutachter unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für das Abschlusskolloquium fest. Das Abschlusskolloquium ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 17 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, **Ermittlung der Gesamtnote**

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.
- (3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5
 1,6 bis einschließlich 2,5
 gut,

• 2,6 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

• 3,6 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

• über 4,1 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums im Verhältnis 5:1 gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht gewichtet mit 13 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 ein. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz bis 5 entsprechend.
- (5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.
- (6) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 18 Leistungspunkte nicht überschreiten. Bei der Bestimmung der Gesamtnote kann ein bestandenes Wahlpflichtfach mit einem Umfang von maximal 9 LP gestrichen werden, wenn nach Streichung mindestens 180 LP aus Leistungen in anderen Fächern verbleiben.
- (7) Der Anteil für die Gesamtnote zu berücksichtigender Module aus dem Bereich Nebenfach (nichtphysikalische Fächer) darf 24 LP nicht überschreiten. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (8) Bei überragenden Leistungen (Abschlussnote 1,3 oder besser und Note der Bachelorarbeit 1,0 und Abschluss innerhalb der Regenstudienzeit gemäß §4, Absatz 1-3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Anmeldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zu Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (6) Für die Wiederholung von Modulteilprüfungen und des Abschlusskolloquiums gelten die Absätze 3-5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.
- (7) Steht nur noch eine schriftliche Modulprüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs aus und wurde diese nicht bestanden, dann kann die schriftliche Wiederholungsprüfung auf Antrag bei Zustimmung des Prüfungsausschusses durch eine zeitnahe mündliche Prüfung ersetzt werden. Hieraus entsteht kein Anspruch.
- (8) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden,eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren..
- (9) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Hausoder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und

zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Science" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte

Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 30. August 2022

Der Dekan

des Fachbereichs 08

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

Anhang

1. Modulübersicht

Pflichtmodule

Pflichtmodule: Experimentalphysik	Semester	sws	LP	
Ex1: Experimentalphysik 1	SoSe/WiSe	4 V +2 Ü + 2 T	9	
Ex2: Experimentalphysik 2	SoSe/WiSe	4 V +2 Ü + 2 T	9	
Ex3: Experimentalphysik 3	SoSe/WiSe	4 V +2 Ü	8	
Experimentalphysik A (Atom und Quantenphysik)	SoSe/WiSe	3 V +1 Ü	7	
Experimentalphysik B (Kern- und Teilchenphysik)	SoSe/WiSe	3 V +1 Ü	7	
Experimentalphysik C (Physik kondensierter Materie)	SoSe/WiSe	3 V +1 Ü	7	
Summe Experimentalphysik				

Pflichtmodule: Ingenieurs- und Informatik- vorlesungen	Semester	sws	LP	
Technische Mechanik und Konstruktionsmethodik	WiSe	3 V +3 Ü	8	
Elektronik	SoSe	3 V +1 Ü	6	
Signalverarbeitung	WiSe	3 V +1 Ü	6	
Technische Informatik	SoSe	2 V +2 Ü	5	
Einführung in die Programmierung	SoSe/WiSe	2 V +2 Ü +2P	7	
Einführung in die Softwareentwicklung	SoSe/WiSe	2 V +2 Ü	5	
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	WiSe	4 V + 2Ü	9	
Summe Ingenieurs- und Informatikvorlesungen				

Pflichtmodule: Mathematik und Theoretische Physik	Semester	sws	LP
Mathematische Rechenmethoden (Vorlesung + Übung + Tutorium)	SoSe/WiSe	3 V +2 Ü + 1S	6
Mathematik für Naturwissenschaftler 1 Mathematik für Naturwissenschaftler 2	SoSe/WiSe SoSe/WiSe	4 V +1 Ü 2 V + 1 Ü	7,5 4,5
Theoretische Physik - Teil 1 (Mechanik)	SoSe/WiSe	2 V +1 Ü	4
Theoretische Physik - Teil 2 (Quantenmechanik) SoSe/WiSe 2 V +1 Ü			
Summe Mathematik und theoretische Physik		·	26

$\overline{}$	4	\circ	
X	4	.3	

Pflichtmodule: Seminare	Semester	sws	LP
Wissenschaftskommunikation und Kompetenzerwerb	SoSe/WiSe	3	5
Summe Seminare			5

Pflichtmodule: Praktika	Semester	sws	LP
Physikalisches Grundpraktikum	SoSe/WiSe	8 P	12
Ingenieur Projektpraktikum	SoSe	6 P	7
Summe Praktika			19

Pflichtmodule: Abschlussarbeit	Semester	sws	LP
Bachelorarbeit	SoSe/WiSe		13
Summe Abschlussarbeit			13

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule Physik (Mind. 1 Vorlesung muss gewählt werden)	Semester	sws	LP
Statistik, Datenanalyse und Simulation	WiSe	3 V +1 Ü	6
Fortgeschrittene Festkörperphysik	SoSe	3 V +1 Ü	6
Einführung in die Materialwissenschaft: Von Weicher zu Harter Materie	WiSe	3 V +1 Ü	6
Quantentechnologische Plattformen und Anwendungen	SoSe	3 V +1 Ü	6
Medizin- und Strahlenphysik	WiSe	3 V +1 Ü	6

Wahlpflichtmodule Ingenieurs- und Informatik- vorlesungen (Mind. 1 Vorlesung muss gewählt werden)	Semester	SWS	LP
FPGA Programmierung	WiSe	3 V +1 Ü	6
Einführung in die Künstliche Intelligenz	SoSe	2 V +2 Ü	6
Accelerated Computing with GPU	SoSe	3 V +1 Ü	6
Programmiersprachen	SoSe	2 V +2 Ü	5
Datenbanken	SoSe	2 V + 2 Ü	6
Betriebssysteme	WiSe	2 V +2 Ü	6
Technik des Vakuums und der tiefen Temperaturen	WiSe	3 V +1 Ü	6

844 Veröffentlichungsblatt JGU

Technik der Halbleiter und optoelektronischen Komponenten	SoSe	3 V +1 Ü	6
Chemie für Physiker (ohne Praktikum) – Teil 1	WiSe/SoSe	2 V +1 Ü	4
Teil 2		2 V + 1 Ü	5

Wahlpflichtpraktika (M gewählt werden)	ind.	1	Praktika	muss	Semester	sws	LP
Elektronik					SoSe	3P	3
Signalverarbeitung					WiSe	3P	3
Industriepraktikum					SoSe/WiSe	2-5 Wochen	3-6 LP

2. Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwe	Verwendete Abkürzungen:						
HS	=	Hauptseminar					
LP	=	Leistungspunkt					
os	=	Oberseminar					
Р	=	Pflichtveranstaltung					
Pr	=	Praktikum					
PrS	=	Proseminar					
sws	=	Semesterwochenstunde(n)					
Ü	=	Übung					
V	=	Vorlesung					
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung					

Pflichtmodule

Pflichtmodule Experimentalphysik

	Ex1: Ex	Ex1: Experimentalphysik 1							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 2	70 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Studium Punkte							
Experimentalphysik 1	V	1	Р	4	177	8			
Übungen zu Experimentalphysik 1	Ü	1	Р	2					
Tutorium1	Т	1	Р	2	9 h	1			
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:					
Anwesenheit									
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.					
Studienleistung(en)	Eine Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder zwei Klausuren (jeweils Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit maximal 120 Min.)								
Modulprüfung	keine (m	odulübergreifende	Prüfung, sieh	e auch Modu	ıl Ex-2)				

	Ex2: Ex	Ex2: Experimentalphysik 2						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 2	LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Experimentalphysik 2	V	2	Р	4	177	8		
Übungen zu Experimentalphysik 2	Ü	2	Р	2				
Tutorium 2	Т	2	Р	2	9 h	1		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.				
Studienleistung(en)	Klausur ((Umfang 120 Min.,	Bearbeitungs	zeit maximal	180 Min.)			
Modulprüfung	Experime	dodulübergreifende mündliche Abschlussprüfung über den Stoff der Vorlesungen xperimentalphysik 1 und 2 (30-45 Min.). Die Note geht mit einem Gewicht von 18 P in die Gesamtbachelornote ein, siehe auch §16 (5). Die Zulassung zur nündlichen Prüfung erfolgt nach Bestehen der Klausuren zu den Modulen Ex1 nd Ex2.						

	Ex3: Ex	Ex3: Experimentalphysik 3						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	3 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Verpflich- tungsgrad zeit (SWS) Selbst- studium Leistungs- punkte						
Experimentalphysik 3	V	3	Р	4	177	8		
Übungen zu Experimentalphysik 3	Ü	3	Р	2				
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.				
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min.,	Bearbeitungs	zeit maximal	180 Min.)			

	_	nentalphysik nphysik "	Α ".	Atom-	und				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 2	10 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
Experimentalphysik A	V	4/5/6	Р	4	147	7			
Übungen zu Experimentalphysik A	Ü	4/5/6	Р	2					
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu ei	bringen:					
Anwesenheit									
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	ches Bearbeiten d	er Übungsauf	gaben.					
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Klausur (Prüfung ((Umfang 120 Min. (30 Min.)	, Bearbeitung	szeit maxima	al 180 Min.) o	der mündliche			

		nentalphysik nphysik"	В "	Kern-	und	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul			·	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 2	10 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Experimentalphysik B	V	4/5/6	Р	4	147	7
Übungen zu Experimentalphysik B	Ü	4/5/6	Р	2		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgreio	ches Bearbeiten d	er Übungsauf	gaben.		
Studienleistung(en)						
Modularüfung	Klausur (Prüfung ((Umfang 120 Min. (30 Min.)	, Bearbeitung	szeit maxima	al 180 Min.) o	der mündliche

		Experimentalphysik C "Physik der kondensierten Materie "					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 2	10 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Experimentalphysik C	٧	4/5/6	Р	4	147	7	
Übungen zu Experimentalphysik C	Ü	4/5/6	Р	2			
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	ches Bearbeiten d	er Übungsaufo	gaben.			
Studienleistung(en)							
Modularüfung	Klausur (Prüfung ((Umfang 120 Min. (30 Min.)	, Bearbeitung:	szeit maxima	ll 180 Min.) o	der mündliche	

Pflichtmodule: Ingenieurs- und Informatikvorlesungen

Pflichtmodul	Technische Mechanik und Konstruktionsmethodik					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	40h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung Technische Mechanik und Konstruktionsmethodik	V	3(4)	Р	3	177	8
Übungen zur Vorlesung	Ü	3(4)	Р	3		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgreio	ches Bearbeiten d	er Übungsaufç	gaben.		
Studienleistung(en)						
Modularüfuna	Klausur (Prüfung ((Umfang 120 Min. (30 Min.)	, Bearbeitung	szeit maxima	al 180 Min.) o	der mündliche

	Elektro	Elektronik						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	6 LP = 180h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	I Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Vorlesung Elektronik	V	4(5)	Р	3	138	6		
Übungen zur Vorlesung	Ü	4(5)	Р	1				
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	ches Bearbeiten d	er Übungsauf	gaben.				
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Klausur Prüfung	(Umfang 120 Min. (30 Min.)	, Bearbeitung	szeit maxima	l 180 Min.) o	der mündliche		

	Signalv	Signalverarbeitung						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	6 LP = 180h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Vorlesung Signalverarbeitung	V	5(4)	Р	3	138	6		
Übungen zur Vorlesung	Ü	5(4)	Р	1				
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben				
Studienleistung(en)								
Modulprüfung		(Umfang 120 Min. (30 Min.).	, Bearbeitung	szeit maxima	ıl 180 Min.) o	der mündliche		

	Techni	Technische Grundlagen der Informatik						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 1	50h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Vorlesung Technische Informatik	V	6(3)	Р	2	108	3		
Übung zur Vorlesung	Ü	6(3)	Р	2		2		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben				
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Klausur ((120 Min.) oder mi	ündliche Prüfu	ng (20 Min.)				

	Einführ	inführung in die Programmierung						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	lichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 2	LP = 210h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbststudium punkte						
Vorlesung Einführung in die Programmierung	V	1	Р	2	147	3		
Übung zur Vorlesung	Ü	1	Р	2		2		
Praktikum	Р	1	Р	2		2		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.						
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Klausur ((180 Min.) oder m	ündliche Prüfu	ıng (20 Min.)				

	Einfühi	Einführung in die Softwareentwicklung						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	flichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 1	5 LP = 150h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbst-studium punkte						
Vorlesung Einführung in die Softwareentwicklung	V							
Übung zur Vorlesung	Ü	2	Р	2		2		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Lösung d	ler Übungsaufgab	en (Prüfungsv	orleistungen)				
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder m	ündliche Prüfu	ıng (20 Min.)				

Pflichtmodul	Datens	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul			.			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 2	70h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbst-studium punkte						
Vorlesung Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	V	5(6)	Р	4	207	6		
Übung zur Vorlesung	Ü	5(6)	Р	2		3		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.						
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Klausur ((120 Min.) oder m	ündliche Prüfu	ıng (20 Min.)				

Pflichtmodule: Mathematik und Theoretische Physik

	Mathen	Mathematische Rechenmethoden 1+2							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	flichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	S LP = 180h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad veit (SWS) Selbst- bundste veit (SWS) Studium Punkte							
Vorlesung Mathematische Rechenmethoden	V	1	Р	3	87	5			
Übung zur Vorlesung	Ü	1	Р	2					
Tutorium im 2. Semester (im Seminarformat)	S	2	Р	2	19.5	1			
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		,			
Anwesenheit									
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben					
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Klausur ((Umfang 120 Min.,	Bearbeitungs	zeit maximal	180 Min.)				

	Mather	lathematik für Naturwissenschaftler 1 und 2						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP =	12 LP = 360h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Mathematik für Naturwissenschaftler 1	V	1	Р	4	157.5	7,5		
Übung zur Vorlesung 1	Ü	1	Р	1				
Mathematik für Naturwissenschaftler 2	V	2	Р	2	118.5	4,5		
Übung zur Vorlesung 2	Ü	2	Р	1				
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		1		
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	rfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.						
Studienleistung(en)								

Modularüfuna	Zu a) und b) jeweils eine Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) Die Noten gehen im Verhältnis 1 zu 1 in die Endnote ein.

	Theore	Theoretische Physik 1 und 2							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	flichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	LP = 240h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	! Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium				
Vorlesung Theoretische Physik Teil 1	V	3	Р	2	88	4			
Übung Theoretische Physik 1	Ü	3	Р	1					
Vorlesung Theoretische Physik Teil 2	V	4	Р	2	88	4			
Übung Theoretische Physik 2	Ü	4	Р	1					
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		·			
Anwesenheit									
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben					
Studienleistung(en)									
Modulprüfung		e eine Klausur (Umfang 120 Minuten, Bearbeitungszeit maximal 180 Min) zu heoretische Physik 1 und Theoretische Physik 2							

Pflichtmodule: Seminare

		Wissenschaftskommunikation und Kompetenzerwerb								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 1	50h								
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster								
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte				
a) Physik- und ingenieur b)	S	4(3)	Pfl.	2	99h	4				
c) Seminar zu Abschlussarbeiten	S	4(3)	Pfl	1	30	1				
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:						
Anwesenheit										
Aktive Teilnahme										
Studienleistung(en)	Besuch von mindestens 5 Veranstaltungen des Physik- und Kompetenzseminars und Besuch von mindestens 5 Veranstaltungen des Seminars zu Abschlussarbeiten									
Modulprüfung		it Präsentation (15 neinsame Note ver	,	schriftlicher	Zusammenfas	ssung. Es wird				

Pflichtmodule: Praktika

	Physik	Physikalisches Grundpraktikum						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP =	360h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad zeit (SWS) Studium Leistungs- punkte						
Grundpraktikum 1	Р	P 2 (2) P 4 138 h 6						
Grundpraktikum 2	Р	3 (3)	Р	4	138 h	6		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit	verpflich	tend						
Aktive Teilnahme								
Studienleistung(en)	Vor- und	Vor- und Haupttestate						
Modulprüfung		v über Summe de aktika werden nich		Vor- und sch	nriftlichen Hau	upttestate. Die		

Zugengevereueetzung(en)	Für den Besuch des Grundpraktikums 2 wird die erfolgreiche Teilnahme am
Zugangsvoraussetzung(en)	Grundpraktikum 1 vorausgesetzt.

	Ingenie	ngenieur Projektpraktikum							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 2	7 LP = 210h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbst-studium punkte							
Ingenieur Projektpraktikum	Р	4(5)	Р	120 h / 3 Wochen	90 h	h	7		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:					
Anwesenheit	verpflicht	end							
Aktive Teilnahme									
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Praktikur	nsbericht und Prä	sentation des	erstellten Obj	ekts				

Pflichtmodule: Abschlussarbeit

	Bachel	Bachelorarbeit							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	flichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	13 LP =	13 LP = 390h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	I Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Studium Punkte							
Bachelorarbeit		6	Pfl.	21 h	339 h	12			
Abschlusskolloquium		6 Pfl. 2h 28 h 1							
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:					
Anwesenheit									
Aktive Teilnahme									
Studienleistung(en)	Mindeste	ens 1 Betreuungsg	espräch pro V	Voche					
Modulprüfung	Arbeitsgi gemäß § Abschlus	Schriftliche Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (30 Min.) vor der Arbeitsgruppe, in der die Arbeit angefertigt wurde. Die Note der Modulprüfung wird gemäß § 16 aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums im Verhältnis 5:1 gewichtet.							

Zugangsvoraussetzung(en)	Mindestanforderungen: Experimentalphysik 34 LP, Mathematik und Theoretische									
	Physik 20 LP, Praktika 12 LP, Informatik und Ingenieurswissenschaftlichen									
	Fächern	34	LP.	Eine	Zulassung	ist	auf	Antrag	bei	abweichenden
	Leistungspunktzahlen möglich.									

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule Physik (mind. 1 Vorlesung muss gewählt werden)

	Statistik, Datenanalyse und Simulation								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180h								
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester								
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium		Leistungs- punkte		
Vorlesung Statistik, Datenanalyse und Simulation	V	4-6	WP	3	138		6		
Übung zur Vorlesung	Ü	4-6	WP	1					
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:									
Anwesenheit									
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben								
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)								
Zugangsvoraussetzung(en)	Experimentalphysik 1-3								

	Fortgeschrittene Festkörperphysik									
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	Wahlpflichtmodul								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	6 LP = 180h								
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	l Semester								
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbs studit		Leistungs- punkte			
Vorlesung Fortgeschrittene Festkörperphysik	V	4-6	WP	3	138	3	6			
Übung zur Vorlesung	Ü	4-6	WP	1						
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:										

_	$\overline{}$	-
х	4	-/
()	· J	-/

Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben
Studienleistung(en)	
Modulnrüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
Zugangsvoraussetzung(en)	Experimentalphysik 1-3, 5C

		Einführung in die Materialwissenschaft: Von Veicher zu Harter Materie				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfli	Vahlpflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung Einführung in die Materialwissenschaft: Von Weicher zu Harter Materie		4-6	WP	3	138	6
Übung zur Vorlesung	Ü	4-6	WP	1		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgreid	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben		
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Experime	entalphysik 1-3, 50				

			Quantentechnologische Plattformen und Anwendungen						
Pflicht- oder Wah	nlpflichtmodul	Wahlpfli	Vahlpflichtmodul						
Leistungspunkte Arbeitsaufwand		6 LP = 1	6 LP = 180h						
Moduldauer (laut Studienverla	ufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrverans Lernfo		Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Vorlesung technologische F Anwendungen	Quanten- Plattformen und		4-6	WP	3	138	6		

Übung zur Vorlesung	Ü	4-6	WP	1							
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:											
Anwesenheit											
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben										
Studienleistung(en)											
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)										
Zugangsvoraussetzung(en)	Experime	entalphysik 1-3									

	Medizir	Medizin- und Strahlenphysik				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	ichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung Medizin und Strahlenphysik	V	4-6	WP	3	138	6
Übung zur Vorlesung	Ü	4-6	WP	1		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Regelmä	ßige und erfolgrei	che Teilnahme	e (Lösung de	r Übungsaufga	aben)
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Experime	entalphysik 1-3				

Wahlpflichtmodule Ingenieurs- und Informatikvorlesungen (mind. 1 Vorlesung muss gewählt werden)

	FPGA F	FPGA Programmierung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	ichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbs studiu		ungs- ikte
Vorlesung Hardware- und FPGA Programmierung	V	3-6	WP	3	138	6	6
Übung zur Vorlesung	Ü	3-6	WP	1			
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben			
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur Prüfung	(Umfang 120 Min. (20 Min.)	., Bearbeitung	szeit maxima	l 180 Mir	n.) oder müi	ndliche

	Einfühi	rung in die küns				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	ichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung künstliche Intelligenz	V	3-6	WP	2	138	3
Übung zur Vorlesung	Ü	3-6	WP	2		3
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		,
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.		
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur Prüfung	(Umfang 120 Min. (20 Min.)	, Bearbeitung	szeit maxima	l 180 Min.)	oder mündliche

	Accele	Accelerated Computing with GPU						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	Nahlpflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Vorlesung Parallel Algorithms and Architecture	V	3-6	WP	2	138	3		
Übung zur Vorlesung	Ü	3-6	WP	2		3		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben				
Studienleistung(en)								
Modulprüfung		Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)						
Zugangsvoraussetzung(en)	Einführu	ng in die Programr	mierung u. Da	tenstrukturen	u. effiziente	Algorithmen		

	Progra	Programmiersprachen				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	ichtmodul			·	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 1	50h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung Programmiersprachen	V	3-6	WP	2	108	3
Übung zur Vorlesung	Ü	3-6	WP	2		2
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.		
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Prüfung ((Umfang 120 Min. (20 Min.)	, Bearbeitung	szeit maxima	ıl 180 Min.) o	der mündliche

0	0	4
O	n	- 1

	Datenb	Datenbanken					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	ichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Vorlesung Betriebssysteme	V	3-6	WP	2	138	6	
Übung zur Vorlesung	Ü	3-6	WP	2			
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind, folgende Leis	stungen zu ei	rbringen:		,	
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.			
Studienleistung(en)							
Modulprüfung		Clausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)					

	Betrieb	Betriebssysteme								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	Wahlpflichtmodul								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80h								
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	I Semester								
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte				
Vorlesung Betriebssysteme	V	3-6	WP	2	138	6				
Übung zur Vorlesung	Ü	3-6	WP	2						
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:						
Anwesenheit										
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.						
Studienleistung(en)										
Modulprüfung	Klausur Prüfung	(Umfang 120 Min. (20 Min.)	, Bearbeitung	szeit maxima	ıl 180 Min.) o	der mündliche				

		Technik des Vakuums und der tiefen Temperaturen							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfli	ichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	6 LP = 180h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
Vorlesung	V	4-6	WP	3	138	6			
Übung	Ü	4-6	WP	1					
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:					
Anwesenheit									
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben					
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)								
Zugangsvoraussetzung(en)	Experime	entalphysik 1-3							

Wahlpflichtmodul	Technik der Halbleiter und optoelektronischen Komponenten								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfli	Wahlpflichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad ver							
Vorlesung	V	3-6	WP	3	138	6			
Übung	Ü 3-6 WP 1								
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:					
Anwesenheit									
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.					
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)								
Zugangsvoraussetzung(en)	Experime	entalphysik 1-3							

	Chemie	e für Physiker (d	ohne Praktik	tum)		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 2	?70h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung Chemie für Physiker 1	V	3-6	WP	2	39	2
Übung Chemie für Physiker 1	Ü	3-6	WP	1	49,5	2
Vorlesung Chemie für Physiker 2	V 3-6 WP 2 69					3
Übung Chemie für Physiker 2	Ü	3-6	WP	1	49,5	2
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)	Zwischei	nklausuren zu beid	den Vorlesung	en		
Modulprüfung	Abschlus	ssklausur (120 Min	ı) oder mündlid	che Prüfung (30-45 Min)	
Zugangsvoraussetzung(en)	Anmeldu	ing bei den Lernpla	attformen Rea	derPlus und	ILIAS	

Wahlpflichtpraktika (mind. 1 Praktikum muss gewählt werden)

	Elektro	Elektronik Praktikum							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfli	ichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP = 9	0h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	I Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
Elektronik Praktikum	Р	4(5)	WP	3	58,5 h	3			
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu ei	bringen:					
Anwesenheit	verpflicht	end							
Aktive Teilnahme	verpflicht	end							
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Portfolio über die Versuche								
Zugangsvoraussetzung(en)	Der Best Praktikur	uch der Vorlesung n.	g "Elektronik" i	ist Vorausset	zung für die	e Teilnahme am			

	Signalv	verarbeitung Pr	aktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	ichtmodul			·			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP = 9	0h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Signalverarbeitung Praktikum	Р	5(4)	WP	3	58,5 h	3		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu ei	bringen:		•		
Anwesenheit	verpflicht	tend						
Aktive Teilnahme	verpflicht	tend						
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Portfolio über die Versuche.							
Zugangsvoraussetzung(en)		such der Vorlesu ne am Praktikum.	ıng "Signalve	rarbeitung" i	ist Vorausse	tzung für die		

	Industr	iepraktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Praktikum in der Industrie (2 Wochen)	Р	4/5	WP	2 Wochen Vollzeit		3	
Praktikum in der Industrie (4 Wochen)	Р	4/5	WP	4 Wochen Vollzeit		6	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd, folgende Leis	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	Anweser	nheitspflicht im Un	ternehmen				
Aktive Teilnahme	verpflicht	tend					
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Praktikur	nsbericht an den b	etreuenden H	ochschullehre	er. Das Modu	Il ist unbenotet.	

3. Möglicher Studienverlaufsplan

Start zum Wintersemester

Fachse- mes- ter		Möglic	her Studienverlaufspl	an (Start Winterser	mester)		Σ
6 (SoSe)	$ \begin{tabular}{ll} Experimental physik B \\ Kern- und \\ Teilchenphysik \\ (4V+2U) & 7 \ LP \end{tabular} $	Wahlpflichtsvorlesung Physik Fortgeschrittene Festkörperphysik (3V+1Ü) 6 LP	Technische Informatik $(2V+2\ddot{U}) \qquad 5~\mathrm{LP}$	Bachelorarbeit Arbeit 12 LP Kolloquium 1 LP			31 LP 14 SWS
5 (WiSe)	$ \begin{tabular}{ll} {\bf Experimental physik} & {\bf C} \\ {\bf Physik} & {\bf kon-densierter} \\ {\bf Materie} & \\ {\bf (4V+2\ddot{U})} & {\bf 7~LP} \\ \end{tabular} $	$ \begin{tabular}{ll} Wahlpflichtsvorlesung & Physik \\ Medizin- und & Strahlenphysik & (3V+1Ü) & 6 LP \\ \end{tabular} $	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen $(4V+2\dot{\mathbb{U}}) \qquad 9 \; \mathrm{LP}$	Signalverarbeitung $(3V+1\ddot{U}) \qquad 6~\mathrm{LP}$	$\begin{tabular}{lll} \textbf{Wahlpflicht Praktikum} \\ Signalverarbeitung \\ (3P) & 3 \ LP \\ \hline \end{tabular}$		31 LP 23 SWS
4 (SoSe)	$ \begin{tabular}{lll} \textbf{Experimental physik A} \\ Atom & und \\ Quantenphysik \\ (4V+2\ddot{U}) & 7 \ LP \\ \end{tabular} $	Theoretische Physik Teil 2 (Quantenmechanik) ($2V + 10$) 4 LP	Elektronik $(3\mathrm{V}+1\ddot{\mathrm{U}}) \qquad 6~\mathrm{LP}$	Kompetenzseminar Physik. Seminar (2V) 4 LP Abschl. Seminar (1V) 1 LP	Wahlpflicht Praktikum Elektronik (3P) 3 LP	Ingenieur Projektpraktikum (in den Semesterferien) 6P 7 LP	32 LP 25 SWS
3 (WiSe)		$ \begin{array}{ccc} {\rm Teil} \ 1 \ ({\rm Mechanik}) \\ {\rm (2V+1}\ddot{\rm U}) & 4 \ {\rm LP} \end{array} $	$\begin{aligned} & \textbf{Wahlpflichtvorlesung} \\ & \textbf{(Informatik/Ingenieur)} \\ & \textbf{z.B. Betriebssysteme} \\ & (3\text{V} + 1\text{Ü}) \\ & 6\text{ LP} \end{aligned}$	Technische Mechanik und Konstruktionsmethodik $(4V+2\dot{\mathbb{U}}) \qquad 8 \; \mathrm{LP}$	Grundpraktikum Teil 2 (4P) 6 LP		32 LP 21 SWS
2 (SoSe)	$ \begin{tabular}{ll} Experimental physik 2 \\ Elektrodynamik, Optik \\ (4V+2 \begin{tabular}{c} 0\end{tabular} & 8 LP \\ Tutorium 2 \\ (2S) & 1 LP \end{tabular} $	$\begin{tabular}{ll} Mathematik für \\ Naturwissenschaftler \\ Teil 2 \\ (2V+1Ü) & 4.5 \ LP \end{tabular}$	Mathematische Rechenmethoden Tutorium (IS) 1 LP	Einführung in die Softwareentwicklung $(2V+2\dot{\mathbb{U}}) \qquad 5~\mathrm{LP}$	Teil 1 (4P) 6 LP		26 LP 21 SWS
1 (WiSe)	$ \begin{tabular}{lll} \textbf{Experimental physik 1} \\ \textbf{Mechanik und Wärme} \\ \textbf{(4V + 2U)} & 8 \text{ LP} \\ \textbf{Tutorium 1} \\ \textbf{(2S)} & 1 \text{ LP} \\ \end{tabular} $	Teil 1 (4V+1Ü) 7.5 LP	Vorlesung und Übung (3V+2Ü) 5 LP	Einführung in die Programmierung $(2V+20) \qquad 7 \; \mathrm{LP}$			28 LP 21 SWS
							180 LP

Start zum Sommersemester

Fachse- mes- ter		Möglich	er Studienverlaufspl	an (Start Sommersen	nester)		Σ
6 (WiSe)	$ \begin{aligned} & \textbf{Experimentalphysik B} \\ & \textbf{Kern-} & \textbf{und} \\ & \textbf{Teilchenphy-} \\ & \textbf{sik} \\ & \textbf{(4V+2Ü)} & \textbf{7 LP} \end{aligned} $	$ \begin{array}{ccc} \textbf{Wahlpflichtsvorlesung} \\ \textbf{Physik} \\ \\ \textbf{Medizin- und} \\ \textbf{Strahlenphysik} \\ (3\text{V}{+}1\mathring{\text{U}}) & 6\text{ LP} \\ \end{array} $	Bachelorarbeit Arbeit 12 LP Kolloquium 1 LP				26 LP 10 SWS
5 (SoSe)	$ \begin{tabular}{lll} \bf Experimental physik & C \\ Physik & kon-\\ densierter \\ Materie \\ (4V+2Ü) & 7 \ LP \\ \end{tabular} $	$ \begin{tabular}{ll} Wahlpflichtsvorlesung \\ Physik \\ Fortgeschrittene \\ Festkörperphysik \\ (3V+10) & 6 \ LP \end{tabular} $	Elektronik $(3V+1 \dot{\mathbb{U}}) \qquad 6 \ \mathrm{LP}$	Wahlpflicht Praktikum Elektronik (3P) 3 LP	Ingenieur Projektpraktikum (in den Semesterferien) 6P 7 LP		34 LP 26 SWS
4 (WiSe)	$\begin{tabular}{lll} \textbf{Experimentalphysik A} \\ Atom & und \\ Quantenphysisk \\ (4V+2\dot{U}) & 7 \ LP \\ \end{tabular}$	Theoretische Physik Teil 2 (Quantenmechanik) $(2V+10)$ 4 LP	Technische Mechanik und Konstruktionsmethodik $(4V+2\ddot{\mathbb{U}}) \qquad 8~\mathrm{LP}$	Signal verarbeitung $(3V+1\ddot{\mathbb{U}}) \qquad 6 \text{ LP}$	Grundpraktikum Teil 2 (4P) 6 LP		34 LP 26 SWS
3 (SoSe)	$ \begin{tabular}{ll} {\bf Experimental physik 3} \\ \hline Wellen- und \\ Quantenphy- \\ sik \\ (4V+2\ddot{U}) & 8~{\rm LP} \\ \hline \end{tabular} $	Teil 1 (Mechanik) (2V+1Ü) 4 LP	Technische Informatik $(2V+2\ddot{\mathbb{U}}) \qquad 5~\mathrm{LP}$	$\begin{aligned} & \textbf{Wahlpflichtvorlesung} \\ & \textbf{(Informatik/Ingenieur)} \\ & \textbf{z.B. Betriebssysteme} \\ & \textbf{(3V+10)} & \textbf{6 LP} \end{aligned}$	Teil 1 (4P) 6 LP		29 LP 21 SWS
2 (WiSe)	Experimentalphysik 2 Elektrodynamik, Optik (4V + 2 Ü) 8 LP Tutorium 2 (2S) 1 LP	$ \begin{tabular}{ll} Mathematik für \\ Naturwissenschaftler \\ Teil 2 \\ (2V+1 \rat{U}) & 4.5 \ LP \end{tabular} $	Mathematische Rechenmethoden Tutorium (1S) 1 LP	Einführung in die Softwareentwicklung $(2V+2\ddot{\mathbb{U}}) \qquad 5~\mathrm{LP}$	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen $(4V+2\bar{U}) \qquad 9~\mathrm{LP}$		29 LP 23 SWS
1 (SoSe)	$ \begin{tabular}{lll} Experimental physik 1 \\ Mechanik und Wärme \\ (4V+2U) & 8 LP \\ Tutorium 1 \\ (2S) & 1 LP \\ \end{tabular} $	Teil 1 (4V+1Ü) 7.5 LP	Vorlesung und Übung $(3V+2\ddot{U})$ 5 LP	Einführung in die Programmierung $(2V+2\dot{\mathbb{U}}) \qquad 7~\mathrm{LP}$			28 LP 21 SWS
	·	·	·	·		18	80 LP

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften

vom 31.08.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 10. August 2022 per Eilentscheid folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 25. August 2022, Az.:03/02/03/01/00/120, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008 (StAnz., S. 2018), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. Mai 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2022, S. 499), wird wie folgt geändert:

In Anhang 1 werden in der Tabelle unter "Nr. 3.1 Bachelormodul", dort in der Zeile "Modulprüfung", die Wörter "Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit" durch die Wörter "Exposé der Bachelorarbeit und Präsentation (Gewichtung 50/50)" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften im Wintersemester 2022/23 aufnehmen. Sie gilt weiterhin für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vor Beginn des Wintersemesters 2022/23 aufgenommen und die vor dem Beginn des Wintersemester 2022/23 noch keinen Prüfungsversuch im Bachelormodul gemäß Anhang 1, Nr. 3.1 vorgenommen haben.

Mainz, den 31.08.2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb Dekan des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Berichtigung der 22. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 07.09.2022

Die 22. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2022, S. 310 ff.) wird wie folgt berichtigt:

- 1. Artikel 1 Nummer 2 c) erhält folgende Fassung:
 - "c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- · Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.""

Mainz, den 07.09.2022

Die Fakultätsdekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

Der Dekan des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Der Dekan des Fachbereiches 08 – Physik, Mathematik und Informatik Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

Die Dekanin des Fachbereiches 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

870 Veröffentlichungsblatt JGU

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz Dr. Martin Henatsch

Berichtigung der 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 07.09.2022

Die 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2022, S. 335 ff.) wird wie folgt berichtigt:

- 1. Artikel 1 Nummer 2 c) erhält folgende Fassung:
 - "c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- · Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.""

Mainz, den 07.09.2022

Die Fakultätsdekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

Der Dekan des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Der Dekan des Fachbereiches 08 – Physik, Mathematik und Informatik Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

Die Dekanin des Fachbereiches 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz Dr. Martin Henatsch

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik

vom 22.08.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 27. Oktober 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 18. August 2022, Az::03/02/03/01/00/119, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2016, S. 560), zuletzt geändert mit Ordnung vom 01. Juni 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2022, S. 649), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Italienisch, " gestrichen.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort "Italienisch, "gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik das Studium folgender Schwerpunktfächer möglich:
 - 1. Deutsch
 - 2. Englisch
 - 3. Evangelische Religionslehre
 - 4. Französisch
 - 5. Informatik
 - Katholische Religionslehre
 - 7. Management and Economics
 - 8. Mathematik
 - 9. Recht
 - 10. Sozialkunde
 - 11. Spanisch
 - 12. Sport

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre,

Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gilt die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei gelten für den Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse, abweichend von den Regelungen der in Satz 2 genannten Ordnung, die in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung in Anlage 1 (Curriculare Standards) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. für das Lehramt an Realschulen Plus geforderten fachspezifischen Sprachkenntnisse."

c) In Absatz 3 wird die Zahl "6" gestrichen und die Zahlen "8 und 10" durch die Zahlen "7 und 9" ersetzt.

3. Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs erhält folgende Fassung:

"Inhaltsverzeichnis zum Anhang

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

- a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- b. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- c. Methodische Grundlagen
- d. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

2. Schwerpunktfach

- a. Deutsch
- b. Englisch
- c. Evangelische Religionslehre
- d. Französisch
- e. Informatik
- f. Katholische Religionslehre
- g. Mathematik
- h. Sozialkunde
- i. Spanisch
- j. Sport

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gilt die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

- k. Management and Economics
- I. Recht

3. Wirtschaftspädagogik"

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die erstmals ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Mainz, den 22.08.2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb Dekan des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Master of Science)

vom 22.08.2022

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtsund Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 04.11.2020 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27.06.2022, Az.: 03/02/03/01/00/118, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) vom 12. Dezember 2012 (StAnz. S. 110), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. September 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2018, S. 833), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "Ergänzend gelten für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport die entsprechenden Bestimmungen sowie fachspezifischen Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist."
 - b) Es wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:
 - "(5) Für das Verfahren der Masterprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich 03 zuständig. Für die Modulprüfungen im Fach gemäß § 3 Abs.1 Buchst. c ist der Fachbereich zuständig, dem das Fach angehört."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik kann zugelassen werden, wer
 - a) einen Bachelorabschluss in Wirtschaftspädagogik oder
 - b) einen fachlich gleichwertigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erlangt hat und
 - c) zusätzlich zur Voraussetzung gemäß a) oder b) ein mindestens vierwöchiges Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum absolviert hat."

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Werden in der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium einzelner Fächer fachspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 HochSchG gefordert, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen. Hierbei gelten für den Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse abweichend von den Regelungen in der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung in Anlage 1 (Curriculare Standards) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. für das Lehramt an Realschulen Plus geforderten fachspezifischen Sprachkenntnisse."
- c) Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Bisheriger Absatz 4 wird gestrichen.
- f) Es wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:
 - "(8) Die Einschreibung erfolgt in die Fachkombination Wirtschaftspädagogik/Wirtschaftswissenschaften sowie getrennt davon in das weitere Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 14, das im Rahmen des Antrages auf Zulassung zum Studium anzugeben ist."
- 3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) umfasst das Studium
 - a. des Faches Wirtschaftspädagogik,
 - b. des Kernfaches Wirtschaftswissenschaften,
 - c. eines weiteren von der oder dem Studierenden im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der JGU oder in einem gleichwertigen Studiengang absolvierten Faches und
 - d. des vorgeschriebenen 6-wöchigen Praktikums.
- (2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) das Studium folgender Fächer möglich:
- 1. Wirtschaftspädagogik (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a)
- 2. Kernfach Wirtschaftswissenschaften (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. b)
- 3. Management and Economics
- 4. Recht
- 5. Deutsch
- 6. Englisch
- 7. Evangelische Religionslehre

- 8. Französisch
- 9. Informatik
- 10. Katholische Religionslehre
- 11. Mathematik
- 12. Sozialkunde
- 13. Spanisch
- 14. Sport

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gilt die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei gelten für den Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse, abweichend von den Regelungen der in Satz 2 genannten Ordnung, die in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung in Anlage 1 (Curriculare Standards) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. für das Lehramt an Realschulen Plus geforderten fachspezifischen Sprachkenntnisse.

- (3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (4) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsoder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "ist" durch das Wort "kann" ersetzt. Das Wort "aufzufordern" wird durch die Wörter "eingeladen werden" ersetzt.
 - b) In Absatz 4, Nr. 2 werden nach dem Wort "Behinderung" die Wörter "oder chronische Erkrankung" hinzugefügt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in

Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit "bestanden" bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- "(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet."
- d) Absatz 6 wird gestrichen.
- e) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6.
- f) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 7. In Satz 1 werden die Wörter ", mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde," gestrichen.
- g) Die bisherigen Absätze 9 bis 12 werden zu den Absätzen 8 bis 11.
- h) Es wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:
 - "(12) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters."

- 6. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort "Wirtschaftsinformatik" durch das Wort "Informatik" ersetzt.
 - b) Die Aufzählungszahl "7." und das Wort "Italienisch," werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Ziffern 8 bis 13 werden zu den Ziffern 7 bis 12.
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort "setzt" durch das Wort "wählt" ersetzt. Das Wort "ein" wird gestrichen.
 - bb. Im Anschluss an Satz 1 wird der folgende Satz hinzugefügt:
 - "Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen."
 - cc. Bisheriger Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt."
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach den Wörtern "er kann" die Wörter "durch Beschluss" eingefügt. Nach dem Wort "Aufgaben" werden die Wörter "für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit" eingefügt.
 - bb. In Satz 3 wird der Halbsatz "; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen" gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
 - e) In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 - "Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."
 - f) Es wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

"(8) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird im Klammerzusatz die Ziffer "1" durch die Ziffer "4" ersetzt.
 - bb. Im Anschluss an Satz 3 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

"In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Profes, sorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 Hoch-SchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt."
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Bisheriger Absatz 5 wird gestrichen.
- f) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 4. In Satz 2 werden die Wörter "2, 3, 4 und 5" durch die Wörter "2 und 3" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- aa. In Absatz 1 entfällt die Nummerierung "(1)".
- bb. Absatz 2 entfällt.

 In § 10 Absatz 3 wird Satz 3 durch den Satz "Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden." ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Prüfungsleistung" die Wörter ", die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird" eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.
- 12. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses."
- 13. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Im Anschluss an Satz 3 der folgende neue Satz eingefügt:

"Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 7 Anwendung."

- bb. Im bisherigen Satz 4 wird die Ziffer "5" durch die Ziffer "6" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen
- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 hinzugefügt:
 - "(4) Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Klausuren. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen."
- d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 6 wird das Wort "Prüfungszeitraum" durch das Wort "Semester" ersetzt.
- e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
 - "(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu

beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren."

- f) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7. In Satz 10 wird die Ziffer "2" durch die Ziffer "3" ersetzt.
- g) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 8. Die Wörter "gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins" werden durch das Wort "rechtzeitig" ersetzt.
- h) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 9.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält."

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung. Bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung."
- c) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort "vereinbaren" durch das Wort "bestimmen" ersetzt. Die Wörter "Satz 1 und Absatz 5 Satz 1" werden durch die Wörter "Satz 1 bis 3 und Absatz 5" ersetzt.
- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
 - "(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 18 Absatz 5 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form

ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet."

- e) In Absatz 10 Satz 3 werden die Wörter "zuständigen Fachbereichs" durch die Wörter "Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften" ersetzt.
- f) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
 - "(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen."

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 6 die folgenden Sätze eingefügt:

"Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen."

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den Modulen gemäß Anhang dieser Ordnung oder den Anhängen der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt."
- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 16 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend."
- d) Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich."
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt."
- c) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5.
- d) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 2 wird das Wort "Erweist" durch die Wörter "Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist" ersetzt.
- e) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7. Die Zahl "5" wird durch die Zahl "6" ersetzt.
- 17. In § 21 Satz 1 wird das Wort "fristgerecht" durch die Wörter "innerhalb eines Monats" ersetzt.
- 18. In § 24 wird die Nummerierung "(1)" gestrichen.
- 19. Der Anhang wird wie folgt gefasst:
- "Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

- 1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften
 - a. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften
 - b. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre
 - Tutorium aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftspädagogik
 - ii. Kernmodule
 - iii. Spezialisierungsmodule
 - 1. Financial Accounting
 - 2. Management Accounting
 - 3. Taxation
 - 4. Corporate Governance
 - 5. Financial Services
 - 6. Corporate Finance
 - 7. Logistics and Management
 - 8. Information Systems
 - 9. General Management
 - 10. Marketing
 - 11. Cross-Channel Management and Social Media
 - 12. Management and Digital Transformation
 - 13. Quantitative Methods
 - 14. Economics
 - c. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung
- 2. Wirtschaftspädagogik
- 3. Schwerpunktfach
 - a. Management and Economics
 - b. Recht

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

Im Kernfach Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 38 LP zu erbringen. Davon entfallen 8 LP auf die Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften mit dem Pflichtmodul "Lehr-Lern- und Unterweisungsprozesse II" und 6 LP auf ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich "Internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung".

Für Studierende, die das Modul "Statistik II" noch nicht im Bachelorstudiengang absolviert haben, entfallen 6 LP auf das Pflichtmodul "Statistik II". Die restlichen 18 LP sind aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und dem Modul "Tutorium" frei wählbar. Für Studierende, die das Modul "Statistik II" bereits im Bachelorstudiengang absolviert haben, sind die restlichen 24 LP aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und dem Modul "Tutorium" frei wählbar.

a. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

Pflichtmodul

	Mod	ul 3 "Lehr-l	Lern- und Ur	nterweis	sungsproz	esse II"
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
1.a) Aktuelle Probleme der betrieblichen Aus- und Weiterbildung	SE	4	WPfl	2	6	
1.b) Handeln in Organisationen	Ü	4	WPfl	2	2	Referat und schriftliche Ausarbeitung
2.a) Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr-Lern- Prozessen	SE	4	WPfl	2	6	
2.b) Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen	Ü	4	WPfI	2	2	Referat und schriftliche Ausar- beitung
Modulprüfung		Refe	rat und schri	ftliche A	usarbeitunç	g zu 1.a) oder zu 2.a)
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung					keine	

Im Modul 3 besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Es sind entweder 1.a) und 1.b) oder 2.a) und 2.b) zu wählen.

b. Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre¹ i. Tutorium aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftspädagogik

Modul "Tutorium"										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws		Studienleis- tung				
Tutorium		2 oder 3	Pfl.	4	6					
Modulprüfung:	Be	Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer Lehrprobe								
Gesamt				4	6 LP					

ii. Kernmodule

Internationale Rechnungslegung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Internationale Rech- nungslegung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Internationale Rech- nungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

¹Module, die im Schwerpunktfach Management and Economics Pflichtmodule darstellen, dürfen hier nicht erneut gewählt werden. Module, die bereits im Rahmen des Schwerpunktfaches Management and Economics oder im Schwerpunktfach Wirtschaftsinformatik als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, dürfen hier nicht erneut gewählt werden.

В	este	uerung vo	n Personen-	und Ka	pitalgesell	schaften			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Besteuerung von Perso- nen- und Kapitalgesell- schaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Besteuerung von Perso- nen- und Kapitalgesell- schaften	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine		
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Corporate Governance deutscher Unternehmen										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Corporate Governance deutscher Unternehmen	٧	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Performancemessung und Anreizgestaltung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (90 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung			_		keine					

Asset Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Asset Management	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Corporate Finance Theory									
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü- mester tungsgrad tung fung									
Corporate Finance The- V 1 Pfl 2 3 keine keine									

Corporate Finance The-	Ü	1	Pfl		2	3	keine	keine	
ory									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt					4 SWS	6 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine							

	Management Science/Operations Research										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Management Sci- ence/Operations Rese- arch	V	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Management Sci- ence/Operations Rese- arch	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung				·	keine						

E	Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Entwicklung von be- trieblichen Informations- systemen	>	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Entwicklung von be- trieblichen Informations- systemen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		Hausarbeit und Referat									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Organizational Behavior										
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Organizational Behavior	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (6	60 min, 6	60 %) und I	Referat (40%)				
Gesamt	4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine								

	International Market-Oriented Management									
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
International Market-Ori- ented Management	٧	1	Pfl	2	3	keine	keine			
International Market-Ori- ented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								

Zugangsvoraussetzung

keine

Decision-Making and Consumer Psychology										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Decision-Making and Consumer Psychology	٧	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	1)				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Management in der digitalen Transformation										
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Management in der digi- talen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Management and Digital Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Klausur (60 min; 6	60%) und F	Referat (40%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		•		•	keine						

iii. Spezialisierungsmodule

1. Financial Accounting

Konzernrechnungslegung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Konzernrechnungsle- gung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Konzernrechnungsle- gung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschluss- analyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschluss- analyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		Klausur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

Unternehmensbewertung								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Unternehmensbewer- tung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Unternehmensbewer- tung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		Klausur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

2. Management Accounting

Kostenmanagement									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Klausur (90 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Value Based Management								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Value Based Manage- ment	V	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Value Based Manage- ment	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		Klausur (90 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

3. Taxation

Internationale Ertragsbesteuerung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Internationale Ertrags- besteuerung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Internationale Ertrags- besteuerung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Steuerbilanzen								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	

r	-	\cap	\circ
>		ч	-5

Steuerbilanzen	٧	2	Pfl		2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl		2	3	keine	keine
Modulprüfung:		Klausur (60 min)						
Gesamt	4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung	keine							

	Unternehmensbewertung											
Lehrveranstaltung	Art	t Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü- mester tungsgrad tung fung										
Unternehmensbewer- tung	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine					
Unternehmensbewer- tung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine					
Modulprüfung:		Klausur (60 min)										
Gesamt		4 SWS 6 LP										
Zugangsvoraussetzung					keine							

	Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-	
		mester	tungsgrad			tung	fung	
Allgemeines Steuer- recht	V	2	Pfl	2	2	keine		
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine		
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine		
Modulprüfung:		Klausur (120 min)						
Gesamt		6 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung			keine					

Steuerrecht II								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Unternehmenssteuer- recht	V	3	Pfl	2	2	keine		
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine		
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine		
Modulprüfung:				Klausı	ır (120 mir	٦)		
Gesamt		6 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

4. Corporate Governance

	Empirical Corporate Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Empirical Corporate Governance	V	1/2	Pfl	2	3	keine	keine	
Empirical Corporate Governance	Ü	1/2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		Klausur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						

Zugangsvoraussetzung

keine

	Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-	
		mester	tungsgrad			tung	fung	
Corporate Risk Ma- nagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Corporate Risk Ma- nagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		Klausur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Wirtschaftsprüfung	V	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mir	1)	
Gesamt		4 SWS 6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine					

5. Financial Services

Private Equity								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mi	n)		
Gesamt	4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine						

Risikomanagement								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)		
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

6. Corporate Finance

Empirical Corporate Finance							
Lehrveranstaltung		•	Verpflich- tungsgrad	SWS		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Empirical Corporate Fi- nance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Fi- nance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min, 80%) und Referat (20%)						
Gesamt	4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance I											
Lehrveranstaltung	Art		Verpflich- tungs- grad	sws		Studien-leis- tung	Modulteil- prüfung				
Case Based Corporate Finance	S	1/2	Pfl	4	6	keine	keine				
Modulprüfung:			Hausarb	eit (60)%) ur	nd Referat (40%)				
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvorausset- zung				-	kein	е					

Case Based Corporate Finance II										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Case Based Corporate Finance	S	3	Pfl	4	6	keine	keine			
Modulprüfung:			Hausai	rbeit (60°	%) und Ret	erat (40%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		Keine								

7. Logistics and Management

Transportlogistik											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Transportlogistik	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Transportlogistik	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

Revenue Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Revenue Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Revenue Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt	4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine								

Standortplanung und Netzwerkdesign										
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü- mester tungsgrad tung fung										
Standortplanung und Netzwerkdesign	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			

Standortplanung und	Ü	3		Pfl	2	3	keine	keine	
Netzwerkdesign									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt					4 SWS	6 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine							

Tourenplanung										
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Tourenplanung	Proj S	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Tourenplanung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (60 min, 5	50%) und F	Referat (50%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

8. Information Systems

	Intelligent Information Systems										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Intelligent Information Systems	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

Enterprise Resource Planning Systems										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Enterprise Resource Planning Systems I	S	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Enterprise Resource Planning Systems II	S	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Projektarbeit	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine				
Modulprüfung:				Ha	usarbeit						
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvorausset- zung		keine									

Airline Strategies										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Airline Strategies I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Airline Strategies II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt	4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine								

Data Analytics										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Data Analytics	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Data Analytics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Hausarb	eit und Ref	ferat				
Gesamt	4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		Keine								

	Computational Intelligence										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Computational Intelli- gence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Computational Intelli- gence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Mündliche Pri	ifung (30) min) oder	Klausur (60 mii	n)				
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

Agile Geschäftsprozessmodellierung										
Lehrveranstaltung	Art Regelse-		Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Agile Geschäftsprozess-	Proj	2/3	Pfl	2	3	keine	keine			
modellierung	S									
Agile Geschäftsprozess-	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine			
modellierung										
Modulprüfung:			Projektarb	eit (67%) und Präse	entation (33%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

9. General Management

Human Resource Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Human Resource Ma- nagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Human Resource Ma- nagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (60 min, 6	30%) und	Referat (40%)				

Gesamt	4 SWS 6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine

Innovationsmanagement										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Innovationsmanage- ment	>	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Innovationsmanage- ment	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (60 min, 6	60%) und l	Referat (40%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung				•	keine					

10. Marketing

Market Research										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mir	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Marketing Instruments										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Marketing Instruments	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Marketing Intelligence										
Lehrveranstaltung		Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü- mester tungsgrad tung fung								
Marketing Intelligence	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Marketing in China und Japan									
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü- mester tungsgrad tung fung									
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		

Marketing in China und	Ü	3		Pfl	2	3	keine	keine	
Japan									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

11. Cross-Channel Management and Social Media

The Fabrics of	of D	reams - C	ultural Cre	ation,	Const	umer Trend	s and Social Media
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad		LP	Studien- leistung	Modulteil-prüfung
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media			Pfl	2	3	Keine	keine
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:			Klausur	(60 m	in, 70%	6) und Haus	arbeit (30%)
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung					K	(eine	

	Cross Channel Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS			Modulteilprü- fung				
Cross Channel Manage- ment and Personaliza- tion	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Cross Channel Manage- ment and Personaliza- tion	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Klausur (60	min, 70	%) und Ha	usarbeit (30%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

12. Management and Digital Transformation

Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle								
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Unternehmensstrategie und digitale Geschäfts- modelle	V	1/2	Pfl	2	3	keine	keine	
Unternehmensstrategie und digitale Geschäfts- modelle	Ü	1/2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						

Zugangsvoraussetzung

keine

13. Quantitative Methoden

	Analysis of Experimental- and Survey-Data								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Analysis of Experi- mental- and Survey- Data	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Analysis of Experi- mental- and Survey- Data	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Hausarbeit (Projektgruppen)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung				•	keine				

Intr	Introduction to Computational Statistics and Data Analysis								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Introduction to Compu- tational Statistics and Data Analysis	V	1/2	Pfl	2	3	keine	keine		
Introduction to Compu- tational Statistics and Data Analysis	Ü	1/2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Hausarbeit (Projektgruppen)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung				•	keine				

Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data								
Lehrveranstaltung	Art	•	Verpflich- tungsgrad	sws		Studien-leis- tung	Modulteil- prüfung	
Econometric Analysis of Cross Section and Panel		2	Pfl	2	3	keine	keine	
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data		2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		Klausur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		Keine						

	Limited Dependent Variables									
Lehrveranstaltung	Art	rt Regelse- Verpflich- SWS LP Studien-leis- Modulteil- mester tungsgrad tung prüfung								
Limited Dependent Va- riables	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Limited Dependent Va- riables	Ü	9 3 Pfl 2 3 keine keine								
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								

Gesamt	4 sws	6 LP	
Zugangsvoraussetzung		Keine	

c. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiegung 2

Es ist ein Modul zu wählen.

Mikroökonomie II								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studien-leis- tung	Modul-teilprü- fung	
Mikroökonomie II	S	3	P	3	6			
Modulprüfung:				F	Portfolio			
Gesamt		3 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

Es besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Makroökonomie II									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studien-leis- tung	Modul-teilprü- fung		
Makroökonomie II	٧	2	Р	2	4				
Makroökonomie II	Ü	2	Р	1	2				
Modulprüfung:				Ha	usarbeit				
Gesamt		3 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Wirtschaftsenglisch									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studien-leis- tung	Modul-teilprü- fung		
Wirtschaftsenglisch	S	2/3	Р	2	4		Schriftliche Ausarbeitung oder Klausur		
Wirtschaftsenglisch	Ü	2/3	Р	2	2		Schriftliche Ausarbeitung oder Klausur		
Modulprüfung:		(Setzt sich aus	den Mo	dulteilprüfu	ıngen zusamme	en.		
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		Bas	iskenntnisse in	der engli	schen Spra	che in Wort und S	schrift.		

In Seminar und Übung "Wirtschaftsenglisch" besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

2. Wirtschaftspädagogik

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 1 "Berufs- und Wirtschaftspädagogik II"								
Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleistung							
		mester	tungsgrad					

² Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Personalarbeit im Be- trieb	S	1	WP	2	2	Aktive Teilnahme und Referat oder Durchführung einer Lehr- Lerneinheit			
Digitalisierung und Kaufmännische Berufs- bildung	S	2	WP	2	2	Aktive Teilnahme und Referat oder Durchführung einer Lehr- Lerneinheit			
Fortgeschrittene Diag- nostik, Evaluation und Assessment in der Wirt- schaftspädagogik II	Ü	1	P	2	4				
Modulprüfung		zu Fortgeschrittene Diagnostik, Evaluation und Assessment in der Wirt- schaftspädagogik II:r Klausur oder schriftliche Ausarbeitung einschließlich Re- ferat							
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

In den beiden Seminaren besteht Anwesenheitspflicht gemäß §5 Abs. 5. Es sind die Übung und eine der beiden Seminare zu wählen.

Modu	Ι2 "	Unterweisı	ıngs- und ur	nterricht	spraktisch	ne Studien II"			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung			
		mester	tungsgrad						
Erfahrungen und Hand- lungsalternativen im Be- triebspraktikum		2/3	WP	2	4				
Traditionelle und kom- plexe Lehr-Lern-Arran- gements	S	2/3	WP	2	4				
Unterrichts- oder Unter- weisungspraktikum	Pr	3	Р		8				
Modulprüfung	Tra	Erfahrungen und Handlungsalternativen im Betriebspraktikum: Praktikumsbericht einschließlich Präsentation Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements: in Teamarbeit erstellte Planung eines didaktischen Abschnitts (Makroplanung) und eines Unterrichtsausschnitts und Klausur							
Gesamt				2 SWS	12 LP				
Zugangsvoraussetzung		_			_	spraktikum muss absolviert sein taltungen besucht werden kann.			

Im Seminar "Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements" besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

In Abhängigkeit von der Art des Praktikums (Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum) muss das anschließende Seminar gewählt werden. Wurde ein Unterweisungspraktikum absolviert, ist das erstgenannte Seminar zu wählen. Wurde ein Unterrichtspraktikum absolviert, ist das zweitgenannte Seminar zu wählen

Modul 4 "Mastermodul: Empirische Berufsbildungsforschung II"									
Lehrveranstaltung	nrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleistung								
		mester	tungsgrad						
Aktuelle Themen empiri-	S	4	WP/P	2	6				
scher Berufsbildungsfor-									
schung									

\cap	0	2
u		١ <
J	w	

Äquivalentes Seminar im Kernfach Wirtschafts- wissenschaften	S	4	WP	2	6	
Äquivalentes Seminar im Schwerpunktfach	s	4	WP	2	6	
Modulprüfung			•			es Exposés mit anschließenden es Exposés(Gewichtung 50:50)
Gesamt				2 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Studierende, die ihre Masterarbeit im Bereich Wirtschaftspädagogik schreiben, müssen das Seminar "Mastermodul: Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung" besuchen. Studierende, die ihre Masterarbeit im Kernfach Wirtschaftswissenschaften oder im Schwerpunktfach schreiben möchten, sollen ein äguivalentes Seminar in dem Bereich, in dem sie auch ihre Masterarbeit schreiben, absolvieren. Alternativ kann das Seminar "Mastermodul: Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung" besucht werden.

3. Schwerpunktfach

a. Management and Economics²

² Module und Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des Studiums absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Pflichtmodul

Modul 5 "Personalauswahl"									
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studien-leis- tung	Modul-teilprü- fung		
Personalauswahl	SE	1	Р	2	6				
Modulprüfung:			Präsentation	und/ od	er schriftlic	he Ausarbeitun	g		
Gesamt		2 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung									

Im Seminar "Personalauswahl" besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Es sind 2 der folgenden 4 Module zu wählen:

Internationale Rechnungslegung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Internationale Rech- nungslegung	٧	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Internationale Rech- nungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	1)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung	keine								

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften									
Lehrveranstaltung		•	Verpflich- tungsgrad	SWS			Modulteilprü- fung		
Besteuerung von Perso- nen- und Kapitalgesell- schaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Besteuerung von Perso- nen- und Kapitalgesell- schaften	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine		

Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt	4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Governance deutscher Unternehmen									
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

	Performancemessung und Anreizgestaltung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Performancemessung und Anreizgestaltung	٧	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Wahlpflichtmodule

Es sind 4 Module à 6 LP zu wählen.

Konzernrechnungslegung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Konzernrechnungsle- gung	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Konzernrechnungsle- gung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	٦)			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

	Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschluss- analyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschluss- analyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								

Zugangsvoraussetzung

keine

Unternehmensbewertung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Unternehmensbewer- tung	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Unternehmensbewer- tung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	ı)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Theorie	unc	d Praxis de	r Rechnung	slegung	und Wirts	chaftsprüfung			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)		
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)		
Fallstudien der Konzern- rechnungslegung	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)		
Fallstudien der interna- tionalen Rechnungs- legung	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)		
Modulprüfung:		Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Kostenmanagement									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Kostenmanagement	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)			
Gesamt	4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine							

	Value Based Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Value Based Manage- ment	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Value Based Manage- ment	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Internationale Rechnungslegung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Internationale Rech- nungslegung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Internationale Rech- nungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung				•	keine					

Steuerbilanzen										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Unternehmensbesteuerung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Besteuerung von inter- national tätigen Unter- nehmen	V	2	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)			
Steuerplanung bei Un- ternehmenstransaktio- nen und -restrukturie- rung	V	3	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)			
Modulprüfung:		Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine	·				

Steuerrecht I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Allgemeines Steuerrecht	٧	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Einkommenssteuerrecht	٧	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Modulprüfung:				Klausı	ur (120 mi	n)				
Gesamt		6 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Steuerrecht II										
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü-										
		mester	tungsgrad			tung	fung			

Unternehmenssteuer- recht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine	
Umsatzsteuerrecht	٧	3	Pfl	2	2	keine	keine	
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine	
Modulprüfung:				Klaus	ur (120 min)		
Gesamt				6 SWS	6 LP			
Zugangsvoraussetzung	keine							

Empirical Corporate Governance									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Empirical Corporate Governance	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Empirical Corporate Governance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

	Corporate Risk Management									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Corporate Risk Manage- ment	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Corporate Risk Manage- ment	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung			•		keine					

Wirtschaftsprüfung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Management in der digitalen Transformation										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Management in der digi- talen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Management in der digi- talen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (60 min; 6	60%) und F	Referat (40%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

U	Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Unternehmensstrategie und digitale Geschäfts- modelle	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Unternehmensstrategie und digitale Geschäfts- modelle	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Hausarbeit (60%) und Referat (40%)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine	·				

Pr	Projektseminar Management und Digitale Transformation										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien-leis- tung	Modulteilprüfung				
Projektseminar Ma- nagement und Digitale Transformation	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine				
Modulprüfung:			Präsentatio	n (40%)	und P	rojektbericht (6	0%).				
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		Keine									

	Decision-Making and Consumer Psychology									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Decision-Making and Consumer Psychology	٧	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
The Fabrics of Dreams	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine		
The Fabrics of Dreams	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			Klausur (60) min, 70	%) und Ha	usarbeit (30%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Cross Channel Management									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-		
mester tungsgrad tung fung									

Cross Channel Manage- ment and Personaliza-	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
tion									
Cross Channel Manage- ment and Personaliza- tion	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)							
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Organizational Behavior									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Organizational Behavior	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			Klausur (6	60 min, 6	60 %) und F	Referat (40%)			
Gesamt	4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine							

	Human Resource Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Human Resource Ma- nagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Human Resource Ma- nagement	>	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Klausur (60 min, 6	60%) und F	Referat (40%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

	Innovationsmanagement										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Innovationsmanage- ment	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Innovationsmanage- ment	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	International Market-Oriented Management									
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
International Market-Ori- ented Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
International Market-Ori- ented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								

Zugangsvoraussetzung

keine

Marketing Instruments										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt	4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine								

Market Research										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Market Research	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Marketing Intelligence										
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modultomester tungsgrad tung fung								
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

Marketing in China und Japan										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Marketing in China und Japan	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung			_	•	keine					

Basismodul International Economics										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteilprü- fung			
International Economics I	V+Ü	1/3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine			
International Economics II	V+Ü	1/3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine			
Modulprüfung:	Klausur (120 min)									
Gesamt		•		8 SWS	12 LP					

Basismodul Public Policy										
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP		Modulteilprü- fung			
Public Policy I	V+Ü	1/3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine			
Public Policy II	V+Ü	1/3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klausur (1	20 min)					
Gesamt		8 SWS 12 LP								
Zugangsvoraussetzung		Keine								

Keine

b. Recht

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 1 "Individualarbeitsrecht, Sozialrecht und Handelsrecht"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Grundzüge des Ar- beitsrechts	V	1	Р	3	4				
Handelsrecht	٧	1	Р	2	4				
Sozialrecht	٧	2	Р	2	4				
Modulprüfung			Mün	dliche Pr	üfung (20 l	Minuten)			
Gesamt				7SWS	12 LP				
Zugangsvoraussetzung									

	Modul 2 "Verwaltungsrecht"										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung					
Allgemeines Verwal- tungsrecht l	٧	2	Р	4	6						
Kommunalrecht	٧	3	Р	2	3						
Polizei- und Ord- nungsrecht	٧	4	Р	2	3						
Modulprüfung			Müne	dliche Pr	üfung (20 l	Minuten)					
Gesamt				8SWS	12 LP						
Zugangsvoraussetzung											

Modul 3 "Kollektives Arbeitsrecht und arbeitsgerichtliches Verfahren "									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Koalitions-, Arbeits- kampf- und Tarifver- tragsrecht	V	2	Р	2	3				
Betriebsverfassungs- recht und Unterneh- mensmitbestimmung	V	3	Р	3	4				

Arbeitsgerichtliches Verfahren	٧	3	Р	1	2	
Übung zu den Vorle- sungen	Ü	2/3	Р	2	3	
Modulprüfung				Klausı	ır (180 Min	.)
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Modul 4 "Europarecht"										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Europarecht	V	4	Р	3	6					
Modulprüfung				Klausı	ur (120 Min	.)				
Gesamt				3SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung										

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 "Berufs- und Wirtschaftspädagogik II":

- Seminar "Personalarbeit im Betrieb"
- Seminar "Digitalisierung und Kaufmännische Berufsbildung"

Modul 2 "Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien II":

- Seminar "Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements"

Modul 3 "Lehr-Lern- und Unterweisungsprozesse II":

- Seminar "1.a) Aktuelle Probleme der betrieblichen Aus- und Weiterbildung"
- Übung "1.b) Handeln in Organisationen"
- Seminar "2.a) Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr-Lern- Prozessen"
- Übung "2.b) Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen"

Modul 5 "Personalauswahl":

- Seminar "Personalauswahl"

Modul "Wirtschaftsenglisch":

- Seminar "Wirtschaftsenglisch"
- Übung "Wirtschaftsenglisch"

Legende:

WS

S Seminar HS Hauptseminar os Oberseminar Kol Kolloquium Praktikum

Pfl Pflichtlehrveranstaltung ΡÜ Praktische Übung

ProjS = Projektseminar SK Sprachkurs Ü Übung Vorlesung

Workshop WPfI =

Wahlpflichtlehrveranstaltung"

Artikel 2

- 1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.
- 2. Art. 1 Nr. 3 und 17 finden erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik erstmals im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Mainz, den 22.08.2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb Dekan des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 22.08.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 04.November 2020 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 18.08.2022, Az. 03/02/03/01/00/117, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) vom 7. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2016, S. 645), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. September 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 11/2018, S. 823), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Französisch," das Wort "Informatik," eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort "Umfang" gestrichen.
 - b) In Absatz 9 Satz 2 wird vor dem Wort "Hochschulauswahlsatzung" das Wort "der" eingefügt. Nach dem Wort "Hochschulauswahlsatzung" werden die Wörter "der JGU in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 7 wird der Klammerzusatz "(Wirtschaftsinformatik)" gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren."

- bb) Im bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort "Behinderung" die Wörter "oder chronischer Erkrankung" hinzugefügt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort "Behinderung" die Wörter "oder chronische Erkrankung" hinzugefügt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- "(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen."
- b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen

nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben."

- e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(8) Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden."
- f) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt.
 - "(11) Im Rahmen von wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltungen kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters."
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "setzt" durch das Wort "wählt" ersetzt. Das Wort "ein" wird gestrichen.
 - bb) Folgender neuer Satz 2 wird hinzugefügt:
 - "Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen."
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds

ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "er kann" die Wörter "durch Beschluss" eingefügt. Nach dem Wort "Aufgaben" werden die Wörter "für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird der Halbsatz "; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen" gestrichen.
- d) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
- e) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

- f) Folgender neuer Absatz 8 wird hinzugefügt:
 - "(8) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Anschluss an Satz 3 die folgenden Sätze hinzugefügt:

"In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtä-

tigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt."

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Bisheriger Absatz 5 wird gestrichen.
- 8. In § 9 wird in der Überschrift das erste Wort "Anrechnung" durch das Wort "Anerkennung" ersetzt.
- In § 10 Absatz 3 wird Satz 3 durch den Satz "Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden." ersetzt.
- 10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Prüfungsleistung" die Wörter ", die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird" eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.
- 11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort "Sie" durch die Wörter "Die Niederschrift" ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses."
- 12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Ziffer "6" durch die Ziffer "7" ersetzt.
 - bb) Folgender neuer Satz 5 wird eingefügt:
 - "Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 8 Anwendung."

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:
 - "(4) Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Klausuren. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen."
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.
- e) In Absatz 5 Satz 6 wird das Wort "Prüfungszeitraum" durch das Wort "Semester" ersetzt.
- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - "(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 8 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren."
- g) In Absatz 8 Satz 10 wird die Ziffer "2" durch die Ziffer "3" ersetzt.
- h) In Absatz 9 werden die Wörter "gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins" durch das Wort "rechtzeitig" ersetzt.
- i) Absatz 10 Satz 1 wird gestrichen.
- 13. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält."

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf

Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch am dritten
Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest mitzuteilen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Erkrankung ist ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines
Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der
ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung."

- c) In Absatz 7 Satz 6 werden die Wörter "Satz 1 und Absatz 6 Satz 1" durch die Wörter "Satz 1 bis 3 und Absatz 6" ersetzt.
- d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
 - "(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 18 Absatz 5 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet."
- e) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:
 - "(13) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 6 bis 12 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen."

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 6 die folgenden Sätze eingefügt:
 - "Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen."
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach "a)" ein Komma eingefügt. Vor dem Wort "Modulen" wird das Wort "den" gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum aus ärztlicher Sicht bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung wiederholt eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Symptome und deren Auswirkungen auf die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich."
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch qualifiziertes ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 15 Abs. 6 bleibt unberührt."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 16. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

"Wirtschaftspädagogik

Es sind alle Module zu absolvieren.

Modul	"Berufs- und Wirtschaftspädagogik II"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Digitalisierung und Kaufmänni- sche Berufsbildung	S	2/1	WP	2	2	Aktive Teilnahme und Referat oder Durchführung ei- ner Lehr-Lernein- heit		

Aktuelle Themen der berufli- chen Professionalisierung	S	1/2	WP	2	2	Aktive Teilnahme und Referat oder Durchführung ei- ner Lehr-Lernein- heit		
Fortgeschrittene Diagnostik, Evaluation und Assessment in der Wirtschaftspädagogik II	Ü	1	Р	2	4			
Modulprüfung	Klausur oder mündliche/schriftliche Ausarbeitung jeweils einschließlich Referat							
Gesamt				4 SWS	6 LP			

In den beiden Seminaren besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Modul		"Unterrichtspraktische Studien II"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements	S	3 (2)	Р	2	8	
Modulprüfung	In 7	In Teamarbeit erstellte Planung eines didaktischen Abschnitts (Mak- roplanung) und eines Unterrichtsausschnitts und Klausur				
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Es besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Modul		"Tutorium und Projekt"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Tutorium	Т	1-4 (1-4)	Р	4	6	Unangekündigte Lehrprobe
Projekt	Pro	1-4 (1-4)	Р	2	5	
Modulprüfung		Schriftliche Ausarbeitung				
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Im Projekt besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Modul		"Mastermodul: Empirische Forschung"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Masterseminar: Aktuelle Themen empirischer Berufsbil- dungsforschung	S	3 (3)	WP	2	6		
b) Äquivalentes Seminar im Fach Wirtschaft	S	3 (3)	WP	2	6		
c) Äquivalentes Seminar in der 2. Fachwissenschaft	S	3 (3)	WP	2	6		
Modulprüfung	Münd	Mündliche Prüfung in Form der Präsentation des Exposés mit anschließenden Prüfungsfragen und schriftliche Ausarbeitung					

Studierende, die ihre Masterarbeit im Bereich Wirtschaftspädagogik schreiben, müssen das Seminar "Mastermodul: Empirische Forschung" besuchen. Studierende, die ihre Masterarbeit im Fach Wirtschaft oder im zweiten Fach schreiben möchten, sollen ein äquivalentes Seminar in dem Bereich, in dem sie auch ihre Masterarbeit schreiben, absolvieren. Alternativ kann das Seminar "Masterseminar: Empirische Forschung" besucht werden.

1. Fachwissenschaft Wirtschaft

a. Fachdidaktik Wirtschaft (Pflicht)

Modul		"Fachdidaktik Wirtschaft"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Analyse, Evaluation und Steu- erung von Lehr-Lernprozes- sen	S	2/4 (1/3)	Р	2	6		
Konstruktionen von Lehr-Lern- prozessen	Ü	2/4 (1/3)	Р	2	2	Aktive Mitarbeit und Ausarbeitung	
Fachdidaktik Wirtschaft	Ü	1/3 (2/4)	Р	1	2	Aktive Mitarbeit und Ausarbeitung	
Modulprüfung	Schrif	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung in Form eines Referats zum Seminar mit anschließenden Prüfungsfragen					
Gesamt				5 SWS	10 LP	_	

Es besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

b. Wahlpflichtmodule

Es sind 2 der 6 Module zu wählen. wählen.

Modul		"Wirtscha	aft A: Accou	ınting ar	nd Taxa	ation"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
1a) Controlling	V	2 (1)	WP	2	2	
1b) Controlling	Ü	2 (1)	WP	1	2	
2a) Steuern	V	1 (2)	WP	2	2	
2b) Steuern	Ü	1 (2)	WP	1	2	
3a) Rechnungslegung nach HGB	V	1 (2)	WP	2	2	
3b) Rechnungslegung nach HGB	Ü	1 (2)	WP	1	2	
4a) Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	1 (2)	WP	2	2	
4b) Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	Ü	1 (2)	WP	1	2	
5a) Internationale Rechnungs- legung	٧	3 (2)	WP	2	3	
5b) Internationale Rechnungs- legung	Ü	3 (2)	WP	2	3	
6a) Besteuerung von Perso- nen- und Kapitalgesellschaf- ten	V	3 (2)	WP	2	3	

6b) Besteuerung von Perso- nen- und Kapitalgesellschaf- ten	Ü	3 (2)	WP	2	3	
7a) Performancemessung und Anreizgestaltung	٧	3 (2)	WP	2	3	
7b) Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	3 (2)	WP	2	3	
8a) Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	3 (2)	WP	2	3	
8b) Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	3 (2)	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur zu 5) und 6) oder 5) und 7) oder 5) und 8) oder 6) und 7) oder 6 und 8) oder 7) und 8) (jeweils 60 Min. (außer 7) 90 Min.))					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Es sind 2 der ersten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu besuchen. Zudem sind 2 der letzten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul	" V	/irtschaft B: Int	ernational I	Marketin	g and l	Management"	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
1a) Organisation	٧	1 (2)	WP	2	2		
1b) Organisation	Ü	1 (2)	WP	1	2		
2a) Entrepreneurship	V	2 (1)	WP	2	2		
2b) Entrepreneurship	Ü	2 (1)	WP	1	2		
3a) Digital Marketing	V	2 (1)	WP	2	2		
3b) Digital Marketing	Ü	2 (1)	WP	1	2		
4a) International Market-Ori- ented Management	V	3 (2)	WP	2	3		
4b) International Market-Ori- ented Management	Ü	3 (2)	WP	1	3		
5a) Organizational Behavior	٧	2 (3)	WP	2	3		
5b) Organizational Behavior	Ü	2 (3)	WP	1	3		
6a) Management in der digitalen Transformation	V	2 (3)	WP	2	3		
6b) Management in der digitalen Transformation	Ü	2 (3)	WP	1	3		
7a) Decision-Making and Consumer Psychology	>	3 (2)	WP	2	3		
7b) Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	3 (2)	WP	1	3		
Modulprüfungen	Art de 4) und	Prüfung zu 4) und 5) oder 4) und 6) oder 4) und 7) oder 5) und 6) oder 5) und 7) oder 6) und 7) Art der Prüfungsleistung: 4) und 7): jeweils Klausur (60 Min.) 5) und 6): jeweils Klausur (60 Min. (60 %) und Referat (40%))					
Gesamt	,		•	14 SWS		,	

Es sind 2 der ersten 3 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu besuchen. Zudem sind 2 der letzten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul		,,	Wirtschaft	C: Finan	ce"	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studien-leistun- gen
1a) Corporate Finance	V	1 (2)	Р	2	2	
1b) Corporate Finance	Ü	1 (2)	Р	1	2	
2a) Banken	V	2 (1)	Р	2	2	
2b) Banken	Ü	2 (1)	Р	1	2	
3a) Corporate Finance Theory	V	3 (2)	Р	2	3	
3b) Corporate Finance Theory	Ü	3 (2)	Р	2	3	
4a) Asset Management	V	2 (1)	Р	2	3	
4b) Asset Management	Ü	2 (1)	Р	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 3) <u>und</u> 4) (jeweils 60 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Die 2 erst genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) sind zu besuchen. Zudem sind die 2 letztgenannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul		"Wirtscha	ft D: Inform	ation ar	ıd Logi	stics"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
1a) Logistikmanagement	V	2 (1)	Р	2	2	
1b) Logistikmanagement	Ü	2 (1)	Р	1	2	
2a) Internettechnologien & E- Business	V	1 (2)	Р	2	2	
2b) Internettechnologien & E-Business	Ü	1 (2)	Р	1	2	
3a) Management Science/Operations Research	V	3 (2)	Р	2	3	
3b) Management Science/Operations Research	Ü	3 (2)	Р	2	3	
4a) Entwicklung von betriebli- chen Informationssystemen	V	3 (2)	Р	2	3	
4b) Entwicklung von betriebli- chen Informationssystemen	Ü	3 (2)	Р	2	3	
Modulprüfungen		Klausur zu 3) (6	60 Min) <u>und</u> F	lausarbei	t und Re	eferat zu 4)

Gesamt 14 SWS 20 LP

Die 2 erst genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) sind zu besuchen. Zudem sind die 2 letztgenannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul		"Wi	rtschaft E:	Public P	olicy "	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
1a) Empirische Wirtschaftsfor- schung	V	2 (1)	Р	4	6	
1b) Empirische Wirtschaftsforschung	Ü	2 (1)	Р	2	2	
2a) Principles of Public Eco- nomics	V	3 (2)	Р	2	3	
2b) Principles of Public Eco- nomics	Ü	3 (2)	Р	2	3	
3a) Advanced Macroeconomics	V	3 (2)	Р	2	3	
3b) Advanced Macroeconomics	Ü	3 (2)	Р	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 2) und 3) (jeweils 60 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Die erst genannte Veranstaltung (Vorlesung und Übung) ist zu besuchen. Zudem sind die 2 letztgenannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul		"Wirtschaft F: International Economics"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
1a) Empirische Wirtschaftsforschung	V	2 (1)	Р	4	6		
1b) Empirische Wirtschaftsforschung	Ü	2 (1)	Р	2	2		
2a) International Trade	V	3 (2)	Р	2	3		
2b) International Trade	Ü	3 (2)	Р	2	3		
3a) Development and Growth	V	3 (2)	Р	2	3		
3b) Development and Growth	Ü	3 (2)	Р	2	3		
Modulprüfungen	Klausur zu 2) und 3) (jeweils 60 Min.)						
Gesamt		14 SWS 20 LP					

Die erst genannte Veranstaltung (Vorlesung und Übung) ist zu besuchen. Zudem sind die 2 letztgenannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

2. Weitere Fachwissenschaft

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gelten fachspezifischen Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung für das Studium als kleines Fach/nicht künstlerisches Beifach.

- a. Deutsch
- b. Englisch
- c. Evangelische Religionslehre
- d. Französisch
- e. Informatik
- f. Katholische Religionslehre
- g. Mathematik
- h. Sozialkunde
- i. Spanisch
- j. Sport

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul "Berufs- und Wirtschaftspädagogik II":

- Seminar "Digitalisierung und Kaufmännische Berufsbildung"
- Seminar "Aktuelle Themen der beruflichen Professionalisierung"

Modul "Unterrichtspraktische Studien II":

- Seminar "Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements"

Modul "Tutorium und Projekt":

- Projekt "Projekt"

Modul "Fachdidaktik Wirtschaft":

- Seminar "Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr-Lernprozessen"
- Übung "Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen"
- Übung "Fachdidaktik Wirtschaft"

Legende:

P Pflicht
Pr Praktikum
Pro Projekt
S Seminar
T Tutorium

Ü Übung

V Vorlesung

WP Wahlpflicht

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.
- (2) Art. 1 Nr. 1, 3a) und 16 finden erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Master of Education) erstmals im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

"

928 Veröffentlichungsblatt JGU

Mainz, den 22.08.2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb Dekan des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

30. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen

vom 08.09.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 30. März 2022,

Fachbereichs 05 - Philosophie und Philologie am 13. Juli 2022,

sowie der Dekan des Fachbereichs 07 per Eilentscheid am 23. März 2022,

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 4. August 2022, Az.: 03/02/12/03/02/01/118 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2022, S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, Erziehungswissenschaft wird wie folgt geändert:

An die Tabelle des Moduls 2b wird folgende neue Zeile angefügt:

bung	
J	Jbung

2. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Buchwissenschaft wird wie folgt geändert:

Nach dem Modulplan im Abschnitt "Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:" wird am Ende folgender Absatz angefügt:

"Modul-Nr. I Zusatzqualifikation Studium generale "Kultur und Kulturbegegnung" oder "Grundfragen der Ethik" Übung

Modul-Nr. II Zusatzqualifikation Studium generale "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen" oder "Argumentation, Logik, Rhetorik" Übung"

3. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft), wird wie folgt geändert:

An die Tabelle des Moduls SGLI 17 wird folgende neue Zeile angefügt:

"	
Anwesenheitspflicht	Übung

4. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft), wird wie folgt geändert:

An die Tabelle des Moduls SGSP 17 wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht	Übung
	ш

5. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Komparatistik, wird wie folgt geändert:

Nach dem Modulplan im Abschnitt "Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:" wird am Ende folgender Absatz angefügt:

"Modul 5.a: "Interdisziplinarität I"

Übung

Modul 5.b "Interdisziplinarität II"

Übung"

- 6. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Romanistik interkulturell wird wie folgt geändert:
 - a) In Option 1.1 wird in Modul 03 der Modultitel "Cultures francophones" ersetzt durch den Modultitel "Literatur und Kultur Französisch" und in der Zeile "Modulprüfung" der Klammerzusatz "(Francophonie)" gestrichen.
 - b) In Option 1.1, Option 2.1 und Option 3.1 wird jeweils in Modul 04 der Lehrveranstaltungstitel "Hauptseminar 'Romanische Literaturen" ersetzt durch den Lehrveranstaltungstitel "Hauptseminar Literaturwissenschaft (RK 1 oder RK 2)".
 - c) In Option 1.1, Option 2.1 und Option 3.1 erhält jeweils das Modul 5c folgende Fassung:

"

Modul 05c "Romanistik intensiv"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Litera- turwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Textredaktion 3 (RK 1b)	Ü	1	Р	2	4	

d) In Option 1.1. wird in Modul 06 der Lehrveranstaltungstitel "Sprachpraxis und -vermittlung" ersetzt durch den Lehrveranstaltungstitel "Sprachpraxis und Kulturvermittlung" und der Lehrveranstaltungstitel "Wissenschaftlichen Schreiben" ersetzt durch den Lehrveranstaltungstitel "Textredaktion 3".

e) In Option 1.1 und Option 1.2 erhält jeweils Modul 07 folgende Fassung:

Modul 07 "Romanistische Forschung"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Laboratorio di comunicazione scientifica / Taller de comunicación cientifica (gemäß RK 2)	Ü	2	Р	2	3	
Selbststudium eines Lektürekanons		3	Р		5	Essay
Projektarbeit		3	Р		6	
Modulprüfung		Projektbericht oder Portfolio/E-Portfolio				
Gesamt				6 SWS	14 LP	

- f) In Option 1.1 wird in Modul 08 der Lehrveranstaltungstitel "Vorstellung der Masterarbeit" ersetzt durch den Lehrveranstaltungstitel "Absolventenkolloquium" und die SWS-Angabe "2" ersetzt durch die SWS-Angabe "1".
- g) In Option 1.2 wird in Modul 03 der Modultitel "Cultures francophones" ersetzt durch den Modultitel "Linguistik und Kultur Französisch" und im Lehrveranstaltungstitel "Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft (Francophonie)" sowie in der Zeile "Modulprüfung" der Klammerzusatz "(Francophonie)" ersatzlos gestrichen.
- h) In Option 1.2, Option 2.2 und Option 3.2 wird jeweils in Modul 04 der Lehrveranstaltungstitel "PS2 oder PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)" ersetzt durch den Lehrveranstaltungstitel "PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)" und der Lehrveranstaltungstitel "Hauptseminar 'Romanische Sprachen" ersetzt durch den Lehrveranstaltungstitel "Hauptseminar Sprachwissenschaft (RK 1 oder RK 2)".
- i) In Option 1.2, Option 2.2 und Option 3.2 erhält jeweils Modul 5c folgende Fassung:

Modul 05c "Romanistik intensiv"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung

Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat	
Textredaktion 3 (RK 1b)	Ü	1	Р	2	4		
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	2	WP	2	4		
Modulprüfung		Klausur in Textredaktion 3 (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP		

j) In Option 2.1 wird in Modul 03 der Modultitel "Culturas hispánicas" ersetzt durch den Modultitel "Literatur und Kultur Spanisch" und im Lehrveranstaltungstitel "Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft (Culturas hispánicas)" sowie in der Zeile "Modulprüfung" der Klammerzusatz "(Culturas hispánicas)" ersatzlos gestrichen.

k) In Option 2.2 wird in Modul 03 der Modultitel "Culturas hispánicas" ersetzt durch den Modultitel "Linguistik und Kultur Spanisch" und im Lehrveranstaltungstitel "Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (Culturas hispánicas)" sowie in der Zeile "Modulprüfung" der Klammerzusatz "(Culturas hispánicas)" ersatzlos gestrichen.

I) In Option 2.1 und Option 2.2 erhält jeweils Modul 07 folgende Fassung:

Modul 07 "Romanistische Forschung"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Atelier de communication scientifique/ Laboratorio di comunicazione scientifica (gemäß RK 2)	Ü	2	Р	2	3		
Selbststudium eines Lektürekanons		3	Р		5	Essay	
Projektarbeit		3	Р		6		
Modulprüfung		Projektbericht oder Portfolio/E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP		

m) In Option 3.1 wird in Modul 03 der Modultitel "Interregionalità e interculturalità italiana" ersetzt durch den Modultitel "Literatur und Kultur Italienisch" und im Lehrveranstaltungstitel "Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)" sowie in der Zeile "Modulprüfung" der Klammerzusatz "(Interregionalità e interculturalità)" ersatzlos gestrichen.

"

"

- n) In Option 3.2 wird in Modul 03 der Modultitel "Interregionalità e interculturalità italiana" ersetzt durch den Modultitel "Linguistik und Kultur Italienisch" und im Lehrveranstaltungstitel "Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)" sowie in der Zeile "Modulprüfung" wird der Klammerzusatz "(Interregionalità e interculturalità)" ersatzlos gestrichen.
- o) In Option 3.1 und 3.2 erhält jeweils Modul 07 folgende Fassung:

,,							
Modul 07 "Romanistische Forschung"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Atelier de communica- tion scientifique/ Taller de comunicación científica (gemäß RK 2)	Ü	2	Р	2	3		
Selbststudium eines Lektürekanons		3	Р		5	Essay	
Projektarbeit		3	Р		6		
Modulprüfung		Projektbericht oder Portfolio/E-Portfolio					
Gesamt		6 SWS 14 LP					

p) Nach dem Modulplan im Abschnitt "Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:" wird am Ende folgender Absatz eingefügt:

"sowie

Modul 05d "Studium Generale mit Schwerpunkt Kultur und Kulturbegegnung" Übung aus dem Themenbereich I Übung aus dem Themenbereich II"

Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Geschichte, wird wie folgt geändert:

An die Tabelle des Moduls 13 wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht	Übung

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abwei-(1) chendes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1, Nr. 6, Buchst. a bis o gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Romanistik interkulturell an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Zudem gelten diese Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022/23 in den Studiengang eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 07 und Modul 08 angemeldet haben.

Mainz, den 08.09.2022

Der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport **Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann**

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind